

---

# **BERICHT**

## **Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit**

**1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013**

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>Tabellenverzeichnis.....</b>	<b>3</b>
<b>Abbildungsverzeichnis.....</b>	<b>3</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>4</b>
<b>Management Summary.....</b>	<b>5</b>
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>7</b>
<b>2 Das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) .....</b>	<b>8</b>
2.1 Gesetzliche Definition von Schwarzarbeit .....	8
2.2 Übersicht .....	8
2.3 Das vereinfachte Abrechnungsverfahren .....	8
2.4 Kantonale Kontrollorgane zur Bekämpfung der Schwarzarbeit .....	9
2.5 Verbesserter Informationsaustausch.....	9
2.6 Einführung zusätzlicher Sanktionen .....	9
2.7 Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kontrollorgane .....	10
<b>3 Ergebnisse der kantonalen Vollzugstätigkeit .....</b>	<b>11</b>
3.1 Allgemeines .....	11
3.2 Anzahl der finanzierten Inspektoren.....	12
3.3 Anzahl durchgeführter Betriebs- und Personenkontrollen .....	14
3.3.1 Allgemeines.....	14
3.3.2 Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen nach Kantonen.....	15
3.3.3 Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen nach Branchen.....	17
3.4 Verdachtsmomente auf Schwarzarbeit .....	19
3.4.1 Allgemeines.....	19
3.4.2 Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment.....	20
3.4.3 Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment .....	21
3.4.4 Verdachtsmomente bei den Personenkontrollen nach Rechtsgebieten .....	23
3.5 Rückmeldungen der Spezialbehörden über Sanktionen, Verwaltungsmassnahmen und informelle Verwaltungshandlungen .....	24
3.5.1 Allgemeines.....	24
3.5.2 Rückmeldungen auf gesamtschweizerischer Ebene.....	25
3.5.3 Rückmeldungen nach Kantonen.....	25
3.6 Bei den Kantonen eingegangene Gebühren und Bussen.....	28
<b>4 Ausschlüsse vom öffentlichen Beschaffungswesen, Kürzung von Finanzhilfen</b>	<b>29</b>
<b>5 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren .....</b>	<b>29</b>
<b>6 Öffentlichkeitsarbeit .....</b>	<b>30</b>
<b>7 Evaluation des BGSA .....</b>	<b>30</b>
<b>8 Grundlage der Datensammlung und Auswertungsgrundsätze .....</b>	<b>31</b>
<b>Anhang I: Ausgestaltung der kantonalen Kontrollorgane .....</b>	<b>32</b>

Aargau.....	32
Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden.....	32
Bern.....	32
Basel-Landschaft.....	32
Basel-Stadt.....	32
Freiburg.....	33
Genf.....	33
Glarus.....	33
Graubünden.....	33
Jura.....	34
Luzern.....	34
Neuenburg.....	34
Nidwalden, Obwalden, Uri und Schwyz.....	34
Schaffhausen.....	35
Solothurn.....	35
St.Gallen.....	35
Thurgau.....	36
Tessin.....	36
Waadt.....	36
Wallis.....	36
Zug.....	36
Zürich.....	37
<b>Anhang II: Ablaufschema der Schwarzarbeitskontrolle.....</b>	<b>38</b>
<b>Anhang III: Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) 2011 des BFS.....</b>	<b>41</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 3.1: Anzahl finanzierte Inspektoren pro Kanton von 2008 bis 2013.....	12
Tabelle 3.2: Vergleich der Kontrollzahlen über die Jahre 2011 bis 2013 nach Kantonen.....	15
Tabelle 3.3: Durchgeführte Betriebs- und Personenkontrollen nach Branchen in den Jahren 2011, 2012 und 2013.....	17
Tabelle 3.4: Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment, Veränderung 2011 - 2012 - 2013.....	20
Tabelle 3.5: Verhältnis Anzahl Betriebskontrollen zu Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment im Jahr 2013.....	21
Tabelle 3.6: Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment je Kanton.....	22
Tabelle 3.7: Entwicklung der Anzahl der Verdachtsmomente von 2011 bis 2013.....	23
Tabelle 3.8: Verdachtsmomente nach Rechtsgebieten je Kanton.....	23
Tabelle 3.9: Entwicklung der Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden.....	25
Tabelle 3.10: Rückmeldungen nach Kantonen im Bereich des Sozialversicherungsrechts ..	26
Tabelle 3.11: Rückmeldung nach Kantonen in den Bereichen des Ausländer- und Quellensteuerrechts.....	27
Tabelle 3.12: Bussen und Gebühren nach Kantonen.....	28
Tabelle 5.1: Anmeldungen für das vereinfachte Abrechnungsverfahren.....	29
Tabelle Anhang III.1: Betriebe und Beschäftigte nach Kantonen gemäss Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) 2011 des BFS.....	41

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 3.1: Anzahl finanzierte Inspektoren pro 10'000 Betriebe (I/B) und pro 100'000 Beschäftigte (I/P)'	13
Abbildung 3.2: Anzahl durchgeführte Betriebs- und Personenkontrollen pro 10'000 Arbeitsstätten resp. pro 10'000 Beschäftigte'	16
Abbildung 3.3: Anzahl durchgeführte Betriebskontrollen pro 10'000 Arbeitsstätten und Personenkontrollen pro 10'000 Beschäftigte nach Branchen	18

## Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit
BFS	Bundesamt für Statistik
BGSA	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit); SR 822.41
BK	Betriebskontrolle
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BZ	Betriebszählung
EO	Erwerbsersatzordnung
FlaM	Flankierende Massnahmen zur Personenfreizügigkeit
Fn	Fussnote
IV	Invalidenversicherung
KIGA	Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
KKO	Kantonales Kontrollorgan
PK	Personenkontrolle
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
TAK	Tripartite Arbeitsmarktkommission
TPK	Tripartite Kommission
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung; SR 832.20
VSAA	Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
ZAK	Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
ZEMIS	Zentrales Migrationsinformationssystem

## Management Summary

Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA) im Jahr 2013, namentlich über die Kontrolltätigkeit der kantonalen Kontrollorgane zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Die Kantone setzten im Jahr 2013 69 Vollzeitstellen für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein, was einer Zunahme um 0,7 Stellen gegenüber dem Vorjahr entspricht. Kontrolliert wurden Arbeitgebende, Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende auf die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten des Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrechts.

Festzuhalten ist vorweg, dass die Kantone frei sind, wie sie ihre Kontrolltätigkeit organisieren. Daraus resultierend bestehen verschiedene Kontrollstrategien, welche im Anhang I beschrieben sind.

Eine vereinfachte Darstellung einer Schwarzarbeitskontrolle ein sog. Ablaufschema wird im Anhang II dargestellt. Die verschiedenen Akteure, welche an einer Kontrolle beteiligt sind werden anschliessend beschrieben.

Die Zahl der Betriebskontrollen belief sich im Jahr 2013 auf 11'962, jene der Personenkontrollen auf 34'701. Die Zahl der Betriebs- und Personenkontrollen ist gegenüber dem Vorjahr relativ stabil geblieben. Die Zunahme betrug 3.5% bei den Betriebskontrollen und 0.5% bei den Personenkontrollen.

Gesamtschweizerisch haben die kantonalen Kontrollorgane im Ausländerrecht gegenüber dem Vorjahr mehr Verdachtsmomente auf Schwarzarbeit gemeldet (2012: 4'663; 2013: 5'917, +1'254 bzw. +27%). Im Sozialversicherungsrecht ist die Anzahl Verdachtsmomente gegenüber dem Vorjahr minim angestiegen (2012: 5'302, 2013: 5'759, +475 bzw. +8.5%). Im Quellensteuerrecht sind im Vergleich zum Vorjahr in etwa gleichviele Meldungen eingegangen (2012: 2'769, 2013: 2'789, +20 bzw. +0.5%). Die Anzahl Verdachtsmomente auf Schwarzarbeit ist stark abhängig von der Kontrollstrategie der Kantone.

Die Zahl der Rückmeldungen der Spezialbehörden über getroffene Massnahmen und verhängte Sanktionen nahm sowohl im Sozialversicherungsrecht (2012: 779, 2013: 495, -284 bzw. -36.5%), als auch im Quellensteuerrecht (2012: 149, 2013: 77, -72 bzw. -48%) im Vergleich zum Vorjahr ab. Im Ausländerrecht (2012: 2'068, 2013: 3'189, +1'121 bzw. +54%) ist sie dagegen stark gestiegen. Die Zunahme an Verdachtsfällen und Rückmeldungen im Ausländerrecht lässt nicht generell auf eine Erhöhung der Anzahl Fälle von Schwarzarbeit im Jahr 2013 schliessen. Die Zunahme kann auch damit begründet werden, dass die Kantone ihre Kontrollschwerpunkte jährlich festlegen und grundsätzlich mehr Kontrollen auf Verdacht durchführen. Gesamthaft betrachtet besteht bei der Zusammenarbeit zwischen den Kontrollorganen und den Spezialbehörden betreffend Rückmeldungen in fast allen Kantonen weiterhin Optimierungspotenzial. Werden nach einer Kontrolle die Unterlagen aufgrund eines konkreten Verdachts an die Spezialbehörde weitergeleitet (vgl. Anhang II), findet in vielen Fällen wenige Kantone ausgenommen) keine Rückmeldung von der Spezialbehörde an die Kantone statt, ob nun definitiv eine Sanktion verhängt wurde oder nicht. Dieser Vorgang wäre jedoch von zentraler Bedeutung. Die Kantone können den kontrollierten Unternehmungen und Personen erst Gebühren auferlegen, wenn tatsächlich Melde- oder Bewilligungspflichten verletzt wurden. Zudem sind die Kantone daran interessiert zu erfahren, ob sich die Verdachtsfälle bestätigt haben oder nicht.

Im Rahmen des Prüfauftrages hat das WBF im Jahr 2013 zwei Wegleitungen zuhanden der kantonalen Kontrollorgane und der am Gesetzesvollzug beteiligten Spezialbehörden (primär Ausgleichskassen, Migrationsämter und Steuerbehörden) erarbeitet. Um den Informationsfluss zwischen den verschiedenen Vollzugsorganen zu optimieren, wurde eine Wegleitung ausgearbeitet, welche einen möglichen Weg der effizienten Zusammenarbeit aufzeigt und

schematisch einen optimalen Ablauf der Informationsflüsse vorschlägt. Mit der Umsetzung dieser Wegleitung ab dem Jahr 2014 sollen die Rückmeldungen über verhängte Sanktionen verbessert werden. Die Wegleitung "Kontrollgegenstand" definiert und präzisiert die einzelnen vorhandenen und zu kontrollierenden Pflichten der verschiedenen Rechtsgebiete in Bezug auf Schwarzarbeit und schlägt zudem einen Weg zur Kontrolle der Einhaltung dieser Pflichten vor. Mit dieser Wegleitung wurde auch der Zweck des Gesetzes und sein Anwendungsbereich präzisiert und der Kontrollgegenstand definiert.

Es gilt zudem anzumerken, dass wie bei den für die Schwarzarbeitsbekämpfung in den Kantonen eingesetzten Stellenprozenten und der Anzahl durchgeführter Kontrollen auch bei den Verdachtsmomenten und den Rückmeldungen über verhängte Sanktionen und getroffene Massnahmen teilweise grosse kantonale Unterschiede bestehen. Aufgrund der unterschiedlichen Kontrollstrategie und Vollzugsorganisation ist ein Vergleich der in diesem Bericht publizierten Daten nicht in jedem Fall möglich.

Neben der Durchführung von Betriebs- und Personenkontrollen erfüllen die kantonalen Kontrollorgane auch Koordinationsaufgaben. Sie leiten insbesondere den zuständigen Spezialbehörden Verdachtsfälle weiter, die dem Kontrollorgan übermittelt wurden und die keiner weiteren Abklärungen mehr bedürfen. Die Anzahl dieser direkt weitergeleiteten Fälle erscheint nicht in dieser Berichterstattung, weil diese dem SECO von den Kantonen nicht gemeldet werden müssen. Je nach Zusammenarbeit zwischen der Spezialbehörde und den kantonalen Kontrollorganen können diese Koordinationsaufgaben jedoch eine grosse Wirksamkeit bei der Bekämpfung gegen die Schwarzarbeit entfalten. Das BGSA ist nicht nur ein Gesetz, welches Kontrollen durch die Kantone vorsieht, sondern sieht ebenfalls einen Austausch von Informationen unter den zuständigen Behörden vor.

Der Betrag der bei den Kantonen eingegangenen Gebühren und Bussen ist gegenüber 2012 von Fr. 887'242.- auf Fr. 1'098'710.- angestiegen (+ Fr. 211'468.-).

Im Jahr 2013 wurden gestützt auf Art. 13 BGSA (Ausschluss vom öffentlichen Beschaffungswesen, Kürzung von Finanzhilfen) 52 Sanktionen verhängt. Insgesamt scheint die Anzahl Sanktionen relativ tief. Dabei gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass die tatbestandsmässigen Voraussetzungen für die Verhängung dieser Sanktion streng sind.

Die Zahl der Nutzer des vereinfachten Abrechnungsverfahrens entwickelt sich weiterhin erfreulich. Sie stieg gegenüber 2012 von 33'310 auf 41'248. Im Jahr 2012 wurden Beiträge von Fr. 15'682'610.- über dieses Verfahren abgerechnet. Die Beitragshöhe für das Jahr 2013 ist noch nicht bekannt.

Insgesamt ergibt sich aus den Resultaten, dass sich der Vollzug des BGSA im Jahr 2013 weiter konsolidiert hat. Der Beitrag des BGSA zur Eindämmung von Schwarzarbeit kann allerdings noch verbessert werden. Der Bundesrat hat deshalb das WBF sowie die anderen betroffenen Departemente am 19. Dezember 2012 beauftragt, bis spätestens Ende 2014 Massnahmen zur Verbesserung des Vollzugs des BGSA sowie die Notwendigkeit einer Gesetzes- oder Ordnungsrevision zu prüfen.

# 1 Einleitung

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ist die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes für den Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA)<sup>1</sup>. Wesentliche Anhaltspunkte für die Ausübung der Aufsichtsfunktion durch das SECO liefert die jährliche Berichterstattung der kantonalen Vollzugsorgane über ihre Kontrolltätigkeit.

Der vorliegende Bericht informiert schwerpunktmässig über die Kontrolltätigkeit der kantonalen Kontrollorgane im Jahre 2013, nicht jedoch über deren Arbeitstätigkeit insgesamt. Daneben werden auch Entwicklungen von weiteren durch das BGSA eingeführten Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit behandelt.

Der Aufbau des Berichts gestaltet sich wie folgt: Ziffer 2 vermittelt einen Überblick über den Inhalt des BGSA, Ziffer 3 geht auf die Ergebnisse der Vollzugstätigkeit der Kantone ein, die Ziffern 4 - 6 widmen sich den Themen Ausschluss vom öffentlichen Beschaffungswesen und Kürzung von Finanzhilfen, vereinfachtes Abrechnungsverfahren sowie Öffentlichkeitsarbeit, während Ziffer 7 Angaben bezüglich des Berichts über die Evaluation des BGSA enthält. Abgeschlossen wird der Bericht in Ziffer 8 mit Angaben über die Grundlagen der Datensammlung und die Auswertungsgrundsätze.

Dem Bericht sind drei Anhänge beigefügt. In Anhang I wird die Ausgestaltung der einzelnen Kontrollorgane erläutert, in Anhang II die Bekämpfung gegen die Schwarzarbeit schematisch aufgezeigt sowie die Akteure kurz beschrieben und in Anhang III die für den Bericht massgebenden Betriebs- und Beschäftigtenzahlen wiedergegeben.

Weiterführende Informationen zur Entstehung und zum Inhalt des Gesetzes finden sich im ersten Bericht zum Vollzug des BGSA (Bericht 2008<sup>2</sup>).

---

<sup>1</sup> BGSA, SR 822.41.

<sup>2</sup> Der Bericht ist abrufbar unter <http://www.seco.admin.ch/themen/00385/01905/04644/index.html?lang=de>.

## **2 Das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA)**

### **2.1 Gesetzliche Definition von Schwarzarbeit**

Im BGSA findet sich keine Definition des Begriffs Schwarzarbeit. Abgegrenzt wird legale Arbeit gegenüber Schwarzarbeit nach dem BGSA indirekt über den Kontrollgegenstand, welcher in Artikel 6 festgelegt ist. Gemäss diesem Begriffsverständnis liegt somit Schwarzarbeit vor, wenn die von den Spezialgesetzen des Ausländerrechts, des Sozialversicherungsrechts und des Quellensteuerrechts vorgesehenen Melde- und Bewilligungspflichten nicht eingehalten werden.

### **2.2 Übersicht**

Das BGSA sieht verschiedene Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vor. Im Folgenden werden die Massnahmen kurz erläutert. Dabei entspricht die Reihenfolge derjenigen des Gesetzes:

- Schaffung eines vereinfachten Verfahrens zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern.
- Schaffung kantonaler Kontrollorgane zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden,
- Einführung zusätzlicher Sanktionen,
- Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der kantonalen Kontrolltätigkeit,

Im Weiteren wurde begleitend zur Einführung des BGSA in den Jahren 2008 und 2009 eine Informationskampagne geführt, um die Bevölkerung für die schädlichen Auswirkungen von Schwarzarbeit zu sensibilisieren.

Der Information der Bürger wird auch weiterhin ein grosses Gewicht beigemessen. Zu diesem Zweck hat das SECO mit der Unterstützung der weiteren beteiligten Bundesämter eine spezifische Internetinformationsplattform erstellt, welche im Frühling 2011 aufgeschaltet wurde<sup>3</sup>.

### **2.3 Das vereinfachte Abrechnungsverfahren**

Mit Erlass des BGSA wurde ein Verfahren zur vereinfachten Abrechnung geringer Lohnvolumen eingeführt. Das vereinfachte Abrechnungsverfahren steht Arbeitgebenden zur Verfügung, welche Löhne bis Fr. 21'060.– pro Arbeitnehmer und eine Gesamtlohnsumme bis Fr. 56'160.– abzurechnen haben (Grenzbeträge für das Jahr 2013). Es charakterisiert sich u.a. dadurch, dass der Arbeitgeber nur einmal im Jahr Sozialversicherungsbeiträge zu leisten hat und dass das Einkommen gleichzeitig mit der Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge versteuert wird.

Dieses Verfahren richtet sich insbesondere auch an private Arbeitgebende, welche Arbeitnehmende im Privathaushalt anstellen. Gemäss Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)<sup>4</sup>, müssen diese die Löhne ihrer Angestellten ab dem ersten Lohnfranken gegenüber den Sozialversicherungen abrechnen.

Nebst diesem nationalen vereinfachten Abrechnungsverfahren bestehen in verschiedenen Kantonen weitere Verfahren zur vereinfachten Abrechnung geringer Lohnsummen.

---

<sup>3</sup> Die Internetseite ist zugänglich über [keine-schwarzarbeit.ch](http://keine-schwarzarbeit.ch) oder über die Internetseite des SECO.

<sup>4</sup> AHVV, SR 831.101.



## 2.4 Kantonale Kontrollorgane zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Das BGSA verpflichtet die Kantone dazu, ein Kontrollorgan zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (KKO)<sup>5</sup> einzurichten. Diese Organe kontrollieren, ob Arbeitgebende und Arbeitnehmende die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht einhalten. Die Aufgabe der Kontrollorgane besteht in der Abklärung des Sachverhalts. Wo sie Verdachtsmomente haben, leiten sie diese den im spezifischen Fachgebiet zuständigen Behörden (nachfolgend "Spezialbehörden", u.a. Migrationsämter, Ausgleichskassen und Quellensteuerbehörden) weiter. Die Spezialbehörden führen soweit erforderlich weitere Abklärungen durch und treffen bei Bestätigung des Verdachts die in der jeweiligen Gesetzgebung vorgesehenen Verwaltungsmassnahmen und verhängen Sanktionen (vgl. Anhang II).

Die kantonalen Kontrollorgane selbst haben keine Sanktionskompetenz. Sie können jedoch fehlbaren Betrieben die durch die Schwarzarbeitskontrolle entstandenen Kosten auferlegen.

Ergeben sich im Rahmen der Kontrollen ausserdem Anhaltspunkte dafür, dass ein Verstoss gegen das Mehrwertsteuergesetz vorliegt, so teilen die kantonalen Kontrollorgane ihre Feststellungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) mit.

Die Kantone verfügen über eine relativ grosse Freiheit bei der Festlegung der Organisation ihres kantonalen Kontrollorgans (vgl. Anhang I). Das SECO hat zusammen mit dem Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) Empfehlungen zur Ausgestaltung des Kontrollorgans ausgearbeitet<sup>6</sup>. Im Weiteren werden mit den Kantonen jährlich Leistungsvereinbarungen über den Vollzug des BGSA abgeschlossen, in welchen unter anderem die Zahl einzusetzender Stellenprozente oder der Umfang der Kontrolltätigkeit geregelt wird.

Die meisten Kantone haben ihr Kontrollorgan im Amt für Wirtschaft und Arbeit angesiedelt. Einige Kantone haben die Aufgaben bereichsspezifisch auch an paritätische Kommissionen oder Kontrollvereine delegiert, welche bereits die Flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit (FlaM) vollziehen und dabei insbesondere die Einhaltung der schweizerischen Lohn- und Arbeitsbedingungen kontrollieren. Informationen zur Ausgestaltung der einzelnen kantonalen Kontrollorgane sowie eine schematische Darstellung der Bekämpfung gegen die Schwarzarbeit finden sich in Anhang I und II.

## 2.5 Verbesselter Informationsaustausch

Das BGSA sieht vor, dass diverse Behörden der Kantone und des Bundes (z.B. Behörden in Sachen Arbeitsinspektion, Arbeitsmarkt, Arbeitslosenversicherung oder die Polizeibehörden) mit dem Kontrollorgan zusammenarbeiten und ihm Verdachtsmeldungen weiterleiten.

Sodann erweitert es den Informationsaustausch von Behörden untereinander. Den Interessen der Öffentlichkeit an der Aufdeckung von Schwarzarbeit und den Interessen des Einzelnen am Schutz seiner Privatsphäre wird mit einer detaillierten Regelung über den Informationsfluss Rechnung getragen. Des Weiteren hat das SECO in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine Wegleitung betreffend Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Kontrollorganen und den Spezialbehörden der jeweiligen Rechtsgebiete zuhanden der KKO erarbeitet.

## 2.6 Einführung zusätzlicher Sanktionen

Mit dem BGSA wurde die Möglichkeit geschaffen Arbeitgebende, welche wegen schwerwiegender oder wiederholter Missachtung ihrer Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs- oder Ausländerrecht rechtskräftig verurteilt worden sind, für bis zu fünf Jah-

<sup>5</sup> Kantonales Kontrollorgan.

<sup>6</sup> Die betreffenden Empfehlungen sind im Bericht von 2008 in Anhang 7.1 wiedergegeben. Dieser Bericht ist abrufbar unter <http://www.seco.admin.ch/themen/00385/01905/04644/index.html?lang=de>.

re vom öffentlichen Beschaffungswesen auszuschliessen oder ihnen Finanzhilfen für ebenfalls längstens fünf Jahre zu kürzen.

Im Weiteren wurde im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)<sup>7</sup> vorgesehen, dass im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung wegen Verstössen gegen dieses Gesetz Zuschläge auf nicht geleistete Beiträge zu erheben sind. Bei erstmaliger Begehung beträgt der Zuschlag 50%, im Wiederholungsfall bis zu 100% der geschuldeten Beiträge.

## **2.7 Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kontrollorgane**

Gemäss BGSA beteiligt sich der Bund unter Berücksichtigung der beim Kanton aufgrund der Kontrollen eingegangenen Gebühren und Bussen hälftig an den Kosten der kantonalen Kontrollorgane. Der Bund hat seinerseits die Möglichkeit, einen gewissen Teil seiner Kosten auf verschiedene Institutionen, welche vom Vollzug des BGSA profitieren, zu überwälzen. Zu diesen zählen die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA), die Ersatzkasse UVG, die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV (ZAS) und der Fonds der Arbeitslosenversicherung.

---

<sup>7</sup> AHVG, SR 831.10.

## 3 Ergebnisse der kantonalen Vollzugstätigkeit

### 3.1 Allgemeines

Die Ergebnisse der kantonalen Kontrolltätigkeit werden anhand der folgenden Kriterien erläutert:

- Anzahl eingesetzter und finanzierter Inspektoren (Ziff. 3.2),
- Anzahl durchgeführter Betriebs- und Personenkontrollen (Ziff. 3.3),
- Anzahl Verdachtsmomente (Ziff. 3.4),
- Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden über Sanktionen, Verwaltungsmassnahmen und informelle Verwaltungshandlungen (Ziff. 3.5) sowie
- Eingänge von Gebühren und Bussen (Ziff. 3.6).

Nebst der Durchführung von Betriebs- und Personenkontrollen üben die kantonalen Kontrollorgane auch koordinierende Tätigkeiten aus, indem sie zum Beispiel ihnen gemeldete Verdachtsfälle, welche keiner weiteren Abklärung bedürfen, direkt den zuständigen Spezialbehörden weiterleiten. Die Zahl der direkt weitergeleiteten Fälle ist von der Berichterstattung gegenüber dem SECO nicht erfasst. Gleichwohl ist diese Tätigkeit in einigen Kantonen von grosser Bedeutung und führt zur Aufdeckung von Schwarzarbeitsverhältnissen<sup>8</sup>.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Spezialbehörden selbständig Kontrollen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen durchführen. Teilweise sind diese in dem Sinne mit dem Kontrollorgan abgestimmt, als das Kontrollorgan den Anstoss für diese Kontrollen gibt oder es von diesen Kontrollen weiss, ohne jedoch selber Kontrollen in den betreffenden Betrieben durchgeführt zu haben. Ein Grossteil der Kontrolltätigkeit dürfte dagegen ohne Kenntnis der Kontrollorgane erfolgen. Die Kontrolltätigkeiten der Spezialbehörden sind aufgrund dieser Gegebenheiten vom vorliegenden Bericht ebenfalls nicht erfasst.

Der jährliche Bericht über den Vollzug des BGSA in den Kantonen konzentriert sich somit ausschliesslich auf die rechtsgebietsübergreifende Kontrolltätigkeit der durch das BGSA eingeführten Kontrollorgane, nicht jedoch auf deren Koordinationstätigkeit oder die Kontrolltätigkeit der Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerbehörden.

Einige Kantone prüfen im Rahmen von Kontrollen gleichzeitig den Kontrollgegenstand gemäss BGSA und vollziehen die FlaM (namentlich Kontrollen der Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und der Meldepflichten gemäss Entsendegesetz<sup>9</sup>). Im Vorfeld von Kontrollen lässt sich zudem oftmals nicht vorhersagen, ob diese schwergewichtig die FlaM oder das BGSA betreffen werden. Aus diesem Grund kann bei Kantonen, welche kombinierte Kontrollen durchführen, die Zahl der tatsächlich für Kontrollen gemäss BGSA eingesetzten Stellenprozente von den vereinbarten und abgerechneten Stellenprozenten abweichen.

Die nachfolgende Berichterstattung erfolgt über die mit dem SECO vereinbarten und abgerechneten Stellenprozente. Substanzielle Abweichungen zwischen abgerechneter und effektiver BGSA-Kontrolltätigkeit werden in Fussnoten erwähnt.

<sup>8</sup> So wurde beispielsweise im Kanton Zürich allein durch die Koordinationstätigkeit des kantonalen Kontrollorgans im Jahr 2013 auf Seiten der für die AHV/IV/EO zuständigen Stellen in 77 Fällen sowie bei der für die Quellensteuer zuständigen Behörde in 20 Fällen Schwarzarbeit festgestellt.

<sup>9</sup> Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG), SR 823.20.

### 3.2 Anzahl der finanzierten Inspektoren

Die Kantone setzten im Jahr 2013 total 69 vom Bund hälftig vergütete Vollzeitstellen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ein. Die Stellenzahl nahm somit gegenüber dem Jahr 2012 um 0,7 Stellen zu. Die leichte Zunahme gegenüber dem Vorjahr geht im Wesentlichen auf Stellenerhöhungen in den Kantonen Wallis, Basel-Stadt und St.Gallen zurück.

**Tabelle 3.1: Anzahl finanzierte Inspektoren pro Kanton von 2008 bis 2013**

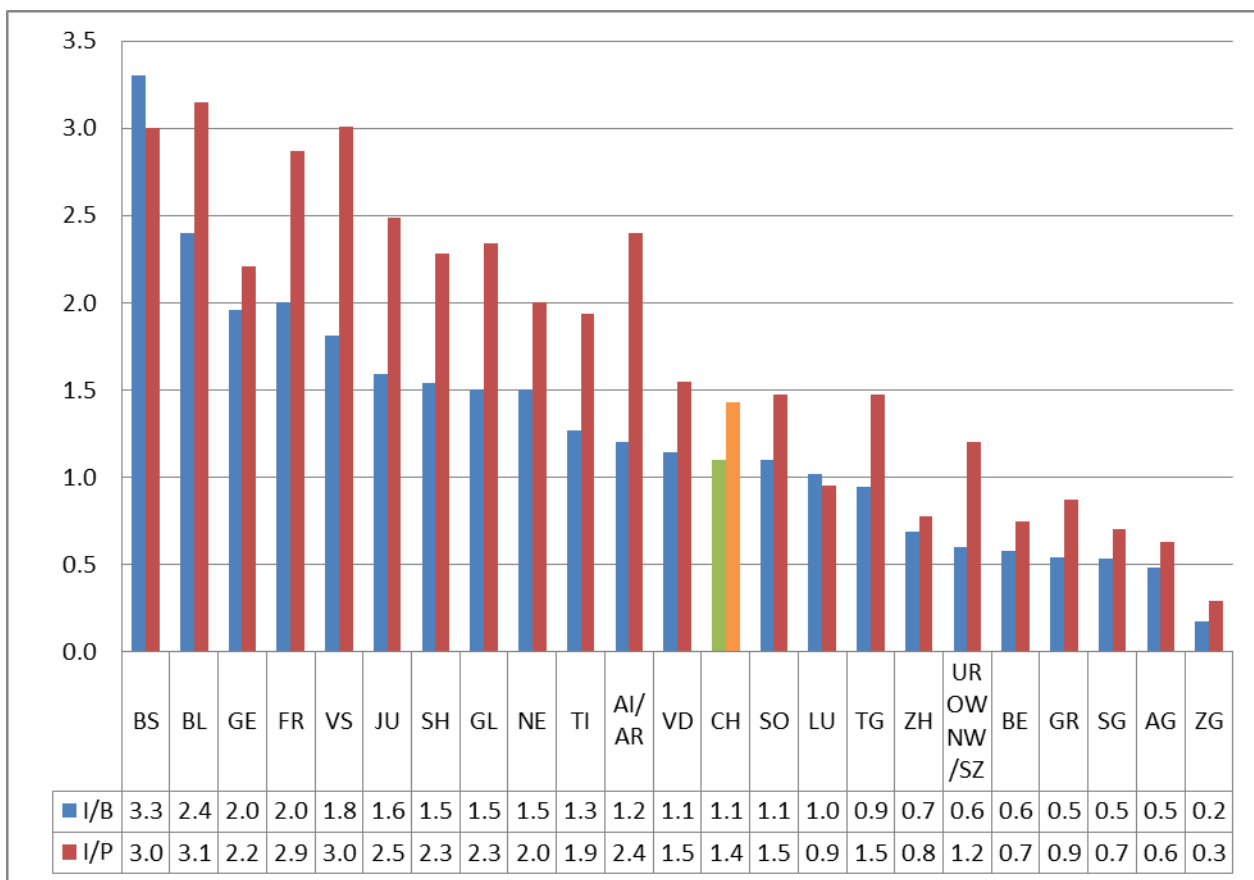
	2008	2009	2010	2011	2012	2013
AG	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0
AI/AR	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
BE	3.3	3.3	4.6	4.6	4.6	4.6
BL	1.2	2.5	4.5	4.6	4.5	4.5
BS	4.5	5.0	7.0	7.0	6.4	7.0
FR	1.3	3.0	3.0	3.1	4.0	4.0
GE	7.5	7.3	7.5	7.2	7.2	7.1
GL	0.5	0.5	0.5	0.5	0.2	0.5
GR	1.0	1.0	0.8	1.0	1.1	1.1
JU	0.6	0.6	1.0	1.0	1.0	1.0
LU	1.5	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2
NE	3.3	4.0	4.4	3.3	5.0	3.0
SG	1.0	1.0	1.0	1.0	1.3	2.0
SH	0.9	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
SO	1.9	1.9	2.0	2.0	2.0	2.0
UR,OW,NW/SZ	1.0	1.5	1.5	1.5	1.6	1.5
TG	1.0	1.1	1.4	1.4	1.9	1.7
TI	4.0	4.0	4.0	3.9	3.9	4.0
VD <sup>10</sup>	6.0	6.3	6.2	6.3	6.3	6.3
VS	4.0	4.0	4.0	4.0	4.0	5.0
ZG <sup>11</sup>	1.0	0.4	0.3	0.3	0.3	0.3
ZH	3.3	3.8	7.2	7.0	7.0	7.4
<b>Total</b>	<b>51.6</b>	<b>57.2</b>	<b>66.9</b>	<b>65.7</b>	<b>68.3</b>	<b>69.0</b>

<sup>10</sup> Der Kanton Waadt setzt effektiv 9 Inspektoren ein.

<sup>11</sup> Beim Kanton Zug ist die BGSA-Kontrolltätigkeit bei der spezialisierten Behörde angesiedelt. Die Angaben zu den eingesetzten Stellenprozenten bezieht sich einerseits auf die Tätigkeit der Koordinationsstelle, andererseits auf die von den spezialisierten Behörden verrichtete Kontrolltätigkeit vor Ort; nicht erfasst sind jene der Arbeitslosen- und Ausgleichskasse.

Das Verhältnis zwischen den eingesetzten Stellenprozenten zur Anzahl Betriebe in den Kantonen präsentiert sich wie folgt:

**Abbildung 3.1: Anzahl finanzierte Inspektoren pro 10'000 Betriebe (I/B) und pro 100'000 Beschäftigte (I/P)<sup>12, 13, 14</sup>**



Wie sich aus Abbildung 3.1 ergibt, reicht die Bandbreite der Vollzeitstellen pro 10'000 Betriebe von 0,2 (Zug) bis 3,3 (Basel-Stadt). Jene Kantone, welche überdurchschnittlich viele personelle Ressourcen pro Anzahl Betriebe einsetzen, investierten auch überdurchschnittlich viele Ressourcen pro Beschäftigte.

Der Durchschnitt liegt bei 1,1 Inspektoren pro 10'000 Betriebe. 16 Kantone setzten zwischen 0,6 und 2,0 Inspektoren ein und weichen damit gegenüber dem Durchschnitt mit einem Faktor von unter zwei ab. Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft setzten gegenüber dem Durchschnitt mehr als zweimal so viele Inspektoren ein, die Kantone Graubünden, St.Gallen, Aargau und Zug weniger als die Hälfte.

<sup>12</sup> Die vorliegende Gegenüberstellung stützt sich NEU auf die Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) 2011 des Bundesamtes für Statistik (BFS), welche auf Registerdaten wie AHV-Register, Betriebs- und Unternehmensregister sowie auf Daten von Unternehmenserhebungen basiert und somit die Betriebszählung (BZ) ablöst, die 2008 zum letzten Mal durchgeführt wurde (Erklärung vgl. Anhang III). Beschäftigtenzahlen für die beiden Bereiche Erotikgewerbe und Dienstleistungen für Privathaushalte sind in dieser Zählung nicht enthalten. Von den Kantonen wendeten einzig Basel-Stadt und Neuenburg namhaft Zeit für Kontrollen in diesen Branchen, insbesondere dem Erotikgewerbe, auf (BS 150 Stellenprozent, NE 100 Stellenprozent). Bei der vorliegenden Gegenüberstellung wurde dies entsprechend berücksichtigt, indem im Falle des Kantons Basel-Stadt von einer Basis von 5,5 und für den Kanton Neuenburg von 2 Stellen ausgegangen wurde.

<sup>13</sup> Zur Angabe der eingesetzten Stellenprozent im Kanton Zug wird auf Fn 11 verwiesen.

<sup>14</sup> Die Definitionen des Begriffs „beschäftigte Personen“ sind in der BZ und in der STATENT identisch, sie beziehen sich jedoch nicht auf die gleichen Schwellenwerte (vgl. Anhang III).

Insgesamt zeigt die Darstellung, dass zwischen den einzelnen Kantonen relativ grosse Unterschiede bezüglich der eingesetzten personellen Ressourcen bestehen.

Das BGSA und dessen Verordnung gewährt den Kantonen einen grossen Spielraum bezüglich der Ausgestaltung ihrer Kontrollorgane. In der Verordnung zum BGSA<sup>15</sup> wird im Wesentlichen bestimmt, dass die Kantone die Kontrollorgane mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ressourcen auszustatten haben. Die mit den Kantonen abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen dienen der Budgetierung der Kosten, die den Kantonen zu vergüten sind. Der Bund macht den Kantonen folglich keine Vorgaben in Bezug auf die einzusetzenden Ressourcen.

### 3.3 Anzahl durchgeführter Betriebs- und Personenkontrollen

#### 3.3.1 Allgemeines

Die Kantone berichten seit dem Jahr 2008 über die Zahl der Personenkontrollen und seit dem Jahr 2010 über die Zahl der Betriebskontrollen.

Als **Betriebskontrollen (BK)** gelten Kontrollen, bei welchen die kantonalen Kontrollorgane innerhalb eines Betriebs die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht prüfen. Der Begriff des Betriebs lehnt sich an den Begriff der Arbeitsstätte an, welcher bei der Betriebszählung des Bundesamtes für Statistik (BFS) die Erhebungseinheit bildet<sup>16</sup>.

Die Anzahl **Personenkontrollen (PK)** bezieht sich auf die tatsächlich kontrollierten Arbeitsverhältnisse respektive Personen. Wird in einem grossen Betrieb die gesamte Belegschaft kontrolliert, zählt jede einzelne Prüfung eines Arbeitsverhältnisses als eine Personenkontrolle.

---

<sup>15</sup> Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Verordnung gegen die Schwarzarbeit, VOSA) vom 6. September 2006.

<sup>16</sup> Als Arbeitsstätte gilt eine „örtlich abgegrenzte Einheit einer institutionellen Einheit, in der eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird“. Unter einer institutionellen Einheit ist die „kleinste juristisch selbständige Einheit“ zu verstehen. Die Begriffe der Arbeitsstätte und des Betriebs werden in diesem Bericht als Synonyme verwendet. Selbständigerwerbende führen ebenfalls einen Betrieb im Sinne der vorliegenden Definition. Keine Betriebe im Sinne der Definition des BFS sind Privathaushalte. Im Weiteren ist auch das Erotikgewerbe nicht von der Statistik der Unternehmensstruktur des BFS erfasst (vgl. Fn 12). Im vorliegenden Bericht werden auch Kontrollen in Privathaushalten und im Erotikgewerbe als Betriebskontrollen ausgewiesen. Wo Vergleiche mit der Statistik der Unternehmensstruktur des BFS gemacht werden, werden diese Kontrollen ausgeblendet.

### 3.3.2 Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen nach Kantonen

Im Jahr 2013 wurden gesamtschweizerisch 11'962 Betriebs- und 34'701 Personenkontrollen durchgeführt. Die Entwicklung der Kontrolltätigkeit von 2011 bis 2013 präsentiert sich wie folgt:

**Tabelle 3.2: Vergleich der Kontrollzahlen über die Jahre 2011 bis 2013 nach Kantonen**

	Anzahl BK 2011	Anzahl BK 2012	Anzahl BK 2013	Anzahl PK 2011	Anzahl PK 2012	Anzahl PK 2013
AG	567	620	611	1'079	1'122	1'095
AI	7	7	12	14	28	23
AR	47	46	72	104	202	176
BE	711	738	746	1'534	1'629	1'860
BL	347	437	628	631	817	1'197
BS	1'051	990	972	2'947	2'900	2'776
FR	429	525	509	1'458	1'343	1'132
GE <sup>17</sup>	526	599	703	3'790	4'814	3'522
GL	36	23	28	37	45	89
GR	616	652	535	1'133	1'309	1'087
JU	172	229	154	970	456	266
LU	211	322	392	461	668	813
NE	413	445	390	756	820	729
SG	294	198	209	549	268	648
SH	346	268	257	577	616	483
SO	175	252	345	298	432	605
SZ	258	226	232	437	354	337
UR,OW, NW <sup>18</sup>	188	189	192	269	284	271
TG	225	249	226	396	395	315
TI	533	698	978	763	775	1'156
VD	1'760	1'666	1'625	9'691	10'274	10'388
VS	597	578	503	3'148	2'177	2'568
ZG <sup>19</sup>	23	19	32	55	19	32
ZH	1'598	1'584	1'611	2'769	2'771	3'133
<b>CH</b>	<b>11'130</b>	<b>11'560</b>	<b>11'962</b>	<b>33'866</b>	<b>34'518</b>	<b>34'701</b>

Die Betriebs- und Personenkontrollen haben gesamtschweizerisch gegenüber 2012 und 2011 leicht zugenommen. Die Zunahme beträgt gegenüber dem Vorjahr 3.5% und gegenüber 2011 7.5% bei den Betriebs- bzw. 0.5% und gegenüber 2011 2.5% bei den Personenkontrollen. Markante Veränderungen ergaben sich nur in wenigen Kantonen.

Am meisten zugenommen hat die Anzahl Betriebskontrollen gegenüber 2012 in den Kantonen Tessin (+280), Basel-Landschaft (+191), Genf (+104) und Solothurn (+93), während die Anzahl Personenkontrollen in den Kantonen Wallis (+391), Tessin (+381) und St.Gallen (+380) am deutlichsten stieg.

<sup>17</sup> Im Kanton Genf ist die kantonale Ausgleichskasse (CCGC) in das Schwarzarbeits-Kontrollsystem integriert. Dadurch wurden im Kanton Genf im Jahr 2013 neben den in diesem Bericht aufgeführten Kontrollen weitere 108'000 Arbeitsverhältnisse in Bezug auf Sozialversicherungspflichten kontrolliert.

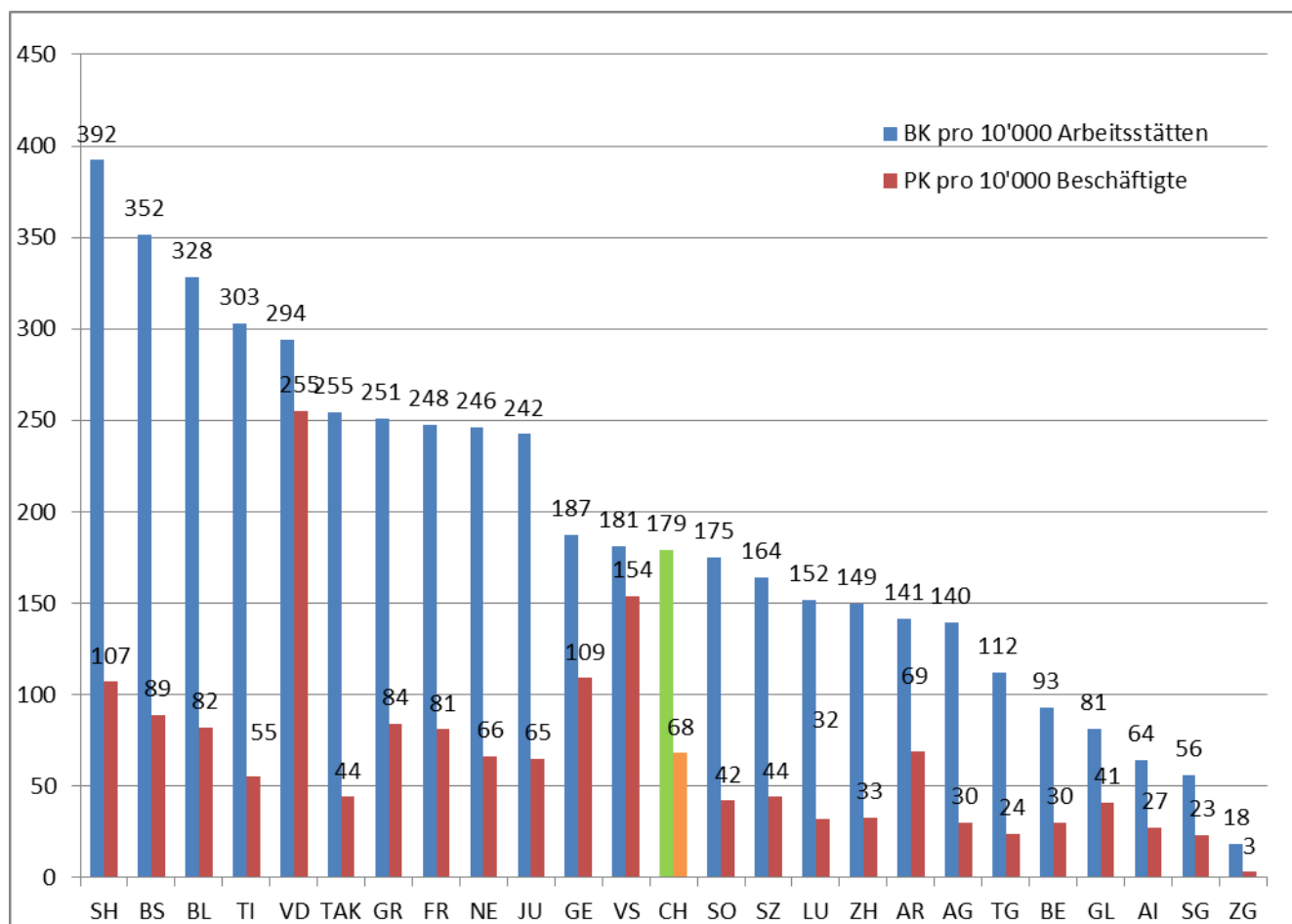
<sup>18</sup> Die Kantone Uri, Obwalden und Nidwalden setzen zum Vollzug des BGSA die tripartite Arbeitskommission TAK ein, welche auch die Kontrollen im Kanton Schwyz durchführt (vgl. Anhang I). Wo in Abbildungen nicht alle drei Kantone aufgeführt werden konnten, wird an deren Stelle diese TAK genannt (vgl. Abb. 3.2).

<sup>19</sup> Im Kanton Zug werden nur Fälle als Kontrollen erfasst, welche einen Verdacht auf Verletzung mindestens zweier oder mehrerer Rechtsgebiete zulassen und durch die Koordinationsstelle den spezialisierten Behörden weitergeleitet werden. Das Kontrollorgan selbst führt keine Kontrollen durch.

Bei den Personenkontrollen verzeichnet der Kanton Genf die grösste Abnahme (-1'292) nachdem im Vorjahr eine etwa ebenso grosse Zunahme resultierte. Das gleiche Phänomen der Zu- (Vorjahr) und Abnahme (dieses Jahr) findet man beim Kanton Graubünden (-222). Ins Gewicht fallen auch die Abnahmen gegenüber dem Vorjahr in den Kantonen Jura (-190) und Schaffhausen (-133).

Gemessen an den in den Kantonen aktiven Betrieben und Beschäftigten ergibt sich folgendes Bild:

**Abbildung 3.2: Anzahl durchgeführte Betriebs- und Personenkontrollen pro 10'000 Arbeitsstätten resp. pro 10'000 Beschäftigte<sup>20, 21</sup>**



Die Kantone führten zwischen 18 (Zug) und 392 (Schaffhausen) **Betriebskontrollen** pro 10'000 Betriebe durch. Der Durchschnitt lag bei 179 Kontrollen. Im Vergleich zum Vorjahr lässt sich feststellen, dass sich die Kontrolltätigkeit der Kantone leicht angeglichen hat, gesamthaft die Anzahl Kontrollen pro Kanton abgenommen hat<sup>22</sup>. Es bestehen jedoch nach wie vor sehr grosse Unterschiede in der Kontrolldichte: vier Kantone führen weniger als halb so viele Betriebskontrollen durch wie der Durchschnitt, ein Kanton dagegen mehr als doppelt so viele. Die Unterschiede zwischen den Kantonen sind somit bei der Zahl der Betriebskontrollen noch grösser als bei den eingesetzten personellen Ressourcen.

Die höchste Dichte von **Personenkontrollen** weisen die Kantone Waadt (255), Wallis (154), Genf (109) und Schaffhausen (107) auf, die geringste die Kantone Zug (2), St.Gallen (23)

<sup>20</sup> Vgl. Anhang III.

<sup>21</sup> Für die Angabe zum Kanton Zug vgl. Fn. 13.

<sup>22</sup> Anzahl Betriebskontrollen ohne Erotikgewerbe und Haushalte.



und Thurgau (24) bei einem Durchschnitt von 68. Hier bestehen somit noch immer grössere Unterschiede als bei den Betriebskontrollen.

Kontrolliert wurden im Jahr 2013 grösstenteils unselbständig Erwerbstätige (32'190), während die Anzahl der kontrollierten Selbständigerwerbenden (2'511) weiterhin eher tief blieb. Der grösste Teil der kontrollierten Selbständigerwerbenden (1'017) arbeitete in der Branche des Baunebengewerbes. Die meisten Kontrollen in diesem Bereich wurden in den Kantonen Basel-Stadt (423 Kontrollen), Graubünden (349 Kontrollen) und Aargau (244 Kontrollen) durchgeführt.

Insgesamt zeigt sich, dass auch bei der Zahl der durchgeführten Betriebs- und Personenkontrollen und entsprechend beim Aufwand pro Kontrolle grosse kantonale Unterschiede bestehen.

### 3.3.3 Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen nach Branchen

Werden die Betriebs- und Personenkontrollen nach Branchen aufgeteilt, ergibt sich für die letzten drei Jahre folgendes Bild:

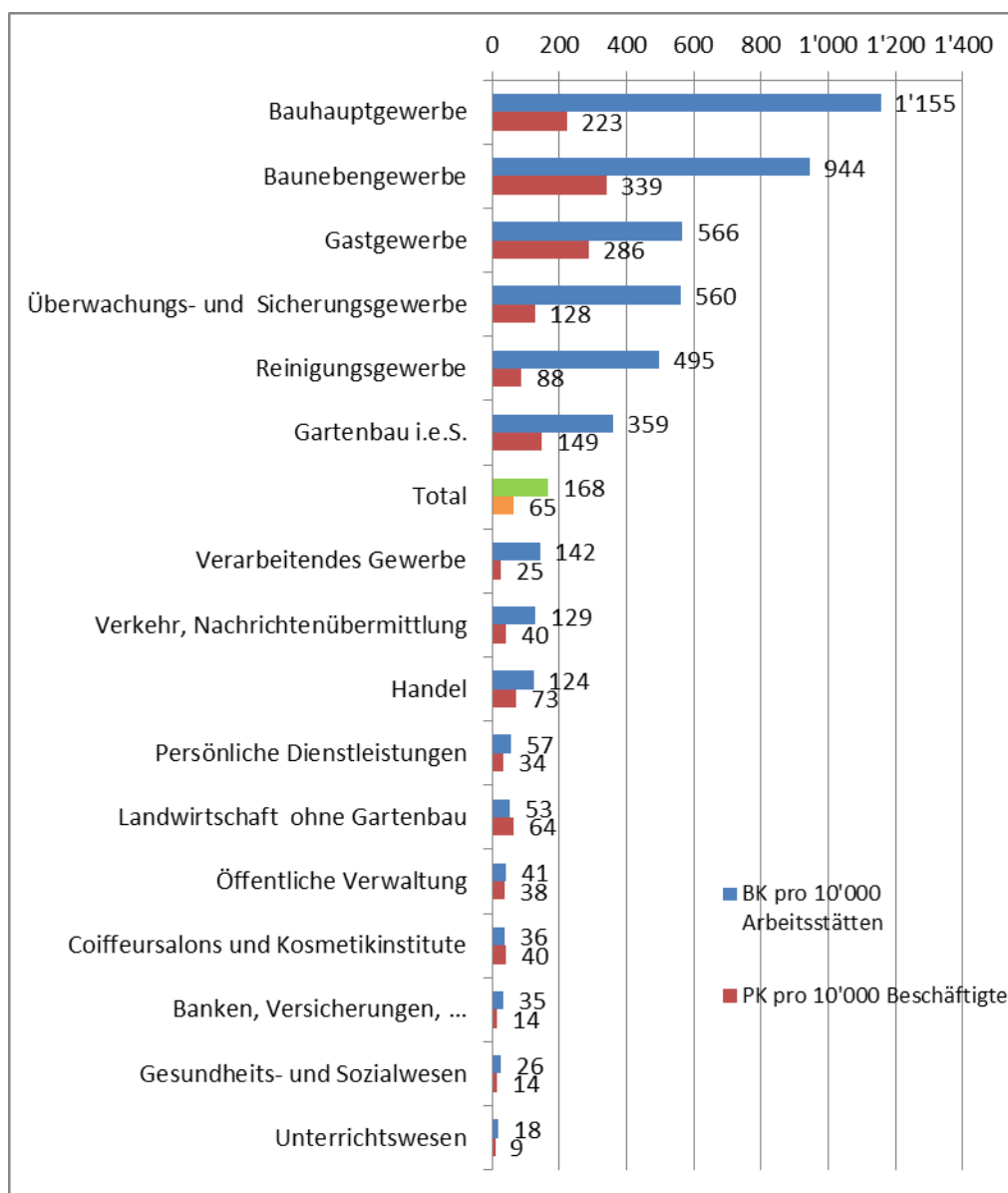
**Tabelle 3.3: Durchgeführte Betriebs- und Personenkontrollen nach Branchen in den Jahren 2011, 2012 und 2013**

	BK 2011	BK 2012	BK 2013	PK 2011	PK 2012	PK 2013
Landwirtschaft ohne Gartenbau	242	262	301	1'036	881	1'000
Gartenbau i.e.S./Gärtnerische Dienstleistungen	231	246	282	678	555	542
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	823	646	672	2'889	2'273	1'802
Bauhauptgewerbe	899	919	1'064	2'249	2'405	2'566
Baunebengewerbe	3'402	3'763	3'639	6'582	7'104	7'394
Handel	1'168	1'145	1'213	3'973	3'790	4'657
Gastgewerbe	1'752	1'797	1'840	7'643	8'167	7'130
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	202	208	295	700	616	1'117
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienst- leistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung	371	414	510	1'328	1'998	1'209
Personalverleih	690	581	559	2'139	2'213	1'826
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	21	46	49	143	185	228
Reinigungsgewerbe	223	188	217	1'119	667	512
Öffentliche Verwaltung	42	30	59	216	135	1'137
Unterrichtswesen	39	57	52	242	365	287
Gesundheits- und Sozialwesen	140	136	160	688	352	833
Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unter- haltung, ohne Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	156	155	258	555	736	731
Erotikgewerbe	497	746	562	1'298	1'663	1'397
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	98	53	84	231	122	160
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	134	168	146	157	291	173
<b>Total</b>	<b>11'130</b>	<b>11'560</b>	<b>11'962</b>	<b>33'866</b>	<b>34'518</b>	<b>34'701</b>

Die Schwerpunkte lagen in absoluten Zahlen erneut beim Baunebengewerbe, Gastgewerbe, Handel und Bauhauptgewerbe. 75% aller Betriebs- und 73% aller Personenkontrollen lassen sich einer dieser vier Branchen zuordnen. Das Niveau der Anzahl Kontrollen blieb gegenüber dem Vorjahr in etwa gleich.

Setzt man die durchgeführten Kontrollen in Relation zur Grösse des jeweiligen Arbeitsmarktes ergibt sich folgendes Bild:

**Abbildung 3.3: Anzahl durchgeführte Betriebskontrollen pro 10'000 Arbeitsstätten und Personenkontrollen pro 10'000 Beschäftigte nach Branchen<sup>2324</sup>**



Wie in absoluten Zahlen wurden das Bauhaupt-, das Bauneben- und das Gastgewerbe auch in relativen Zahlen intensiv kontrolliert. Im Weiteren wurden auch das Überwachungs- und Sicherungsgewerbe, das Reinigungsgewerbe sowie das Gartenbaugewerbe überdurchschnittlich viel kontrolliert.

Eher schwach kontrolliert wurden das Banken- und Versicherungswesen, das Gesundheits- und Sozialwesen sowie das Unterrichtswesen.

<sup>23</sup> Da in den Branchen Bauhauptgewerbe, Überwachungs- und Sicherungsgewerbe, Reinigungsgewerbe und Gartenbau i.e.S. in der Schweiz weniger als 10'000 Arbeitsstätten zum Zeitpunkt der Datenerhebung 2011 (STATENT) bestehen, resultieren in obestehender Abbildung relative Zahlen, welche grösser sind als die Anzahl BK in diesen Branchen.

<sup>24</sup> Die Branchen Personalverleih, Dienstleistung und Erotikgewerbe sind in dieser Statistik nicht enthalten.

Festzuhalten ist, dass diese Zahlen nicht das (nicht ermittelbare) tatsächliche Ausmass von Schwarzarbeit wiedergeben. Sie zeigen jedoch auf, in welchen Branchen die Kontrollorgane die Bekämpfung der Schwarzarbeit als besonders angezeigt erachten.

### **3.4 Verdachtsmomente auf Schwarzarbeit**

#### **3.4.1 Allgemeines**

Die Zahl der Verdachtsmomente gibt Aufschluss darüber, in wie vielen Fällen das Kontrollorgan *nach* Durchführung von Kontrollen einen Verdacht auf Schwarzarbeit hegt und den Fall infolgedessen der zuständigen Spezialbehörde zur Weiterverfolgung weiterleitet.

Da bei den Kontrollen in der Regel mehrere Aspekte des Kontrollgegenstandes geprüft werden (z.B. gleichzeitige Prüfung der Meldepflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht), können sich bei einer Betriebskontrolle oder einer Personenkontrolle gleichzeitig mehrere Verdachtsmomente ergeben.

Zwar steht zum Zeitpunkt der Weiterleitung eines Falles oftmals noch nicht endgültig fest, ob tatsächlich ein Verstoss vorliegt. Die Zahlen über die Verdachtsmomente geben jedoch Aufschluss über den Zwischenstand des Verfahrens nach Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und haben als solche einen gewissen Indizcharakter im Hinblick auf den definitiven Ausgang des Verfahrens.

Die Zahl der Verdachtsmomente hängt von verschiedenen Faktoren ab, beispielsweise ob das Kontrollorgan Spontankontrollen oder Kontrollen auf Verdacht durchführt oder ob es Rücksprache mit den einzelnen Spezialbehörden nimmt, bevor es diesen einen Fall allenfalls weiterleitet. Bei Kontrollen auf Verdacht ist die Wahrscheinlichkeit grösser, dass ein Verstoss aufgedeckt wird als bei Spontankontrollen. Im Falle einer Rücksprache besteht die Möglichkeit, dass das Kontrollorgan in seiner Vermutung bestärkt wird oder dass die Vermutung entkräftet wird. Entsprechend verfügen Kantone, welche Rücksprache nehmen, über eine bessere Vermutungsbasis. Gleichzeitig weisen sie jedoch tendenziell eine geringere Zahl Verdachtsmomente aus, weil gewisse Vermutungen entkräftet und weniger Fälle weitergeleitet werden.

### 3.4.2 Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment

Die Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment belief sich im Jahr 2013 auf total 4'256, was einer Zunahme von +439 gegenüber 2012 und +830 gegenüber 2011 entspricht.

Im Einzelnen präsentieren sich die Zahlen der Jahre 2011, 2012 und 2013 wie folgt:

**Tabelle 3.4: Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment, Veränderung 2011 - 2012 - 2013**

	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment 2011	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment 2012	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment 2013
AG	118	132	109
AI	3	2	4
AR	14	20	23
BE	49	187	281
BL	204	354	562
BS <sup>25</sup>	396	153	164
FR	157	125	144
GE	114	170	190
GL	36	23	26
GR	105	151	138
JU	55	58	37
LU	177	280	336
NE <sup>26</sup>	93	139	126
SG	130	106	152
SH	221	262	252
SO	92	114	193
SZ	49	25	37
UR,NW,OW	49	32	23
TG	84	85	71
TI	228	365	191
VD	497	482	581
VS	102	144	93
ZG	23	19	32
ZH	430	389	492
<b>CH</b>	<b>3'426</b>	<b>3'817</b>	<b>4'256</b>

Aus Tabelle 3.4 ergibt sich, dass die Zahl der Betriebskontrollen gegenüber 2012 mit mindestens einem Verdachtsmoment in 15 Kantonen zunahm und in neun Kantonen abnahm.

Insgesamt stieg die Zahl gegenüber 2012 (3'817) um +439, was einer überproportionalen Zunahme im Verhältnis zur Entwicklung der Betriebskontrollen (+402) entspricht.

Das Verhältnis der Anzahl Betriebskontrollen zur Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment präsentiert sich wie folgt:

<sup>25</sup> Zahlen in dieser Tabelle ohne Berücksichtigung der Kontrollen im Erotikgewerbe. Unter Einbezug des Erotikgewerbes beträgt die Differenz zum Vorjahr lediglich 99 BK mit mind. einem Verdachtsmoment.

<sup>26</sup> Zahlen ohne Berücksichtigung der Kontrollen im Erotikgewerbe.

**Tabelle 3.5: Verhaltnis Anzahl Betriebskontrollen zu Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment im Jahr 2013**

	Anzahl BK	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment	Verhaltnis BK mit Verdachtsmomente-Anzahl BK	auf Verdacht beruhende BK <sup>27</sup>
AG	611	109	18%	20%
AI	12	4	33%	50%
AR	72	23	32%	50%
BE	746	281	38%	10%
BL <sup>28</sup>	628	562	89%	90%
BS	588	164	28%	80%
FR	509	144	28%	30%
GE	703	190	27%	40%
GL	28	26	93%	90%
GR	535	138	26%	20%
JU	154	37	24%	20%
LU	392	336	86%	90%
NE	390	126	32%	40%
SG	209	152	73%	80%
SH	257	252	98%	70%
SO	345	193	56%	20%
SZ	232	37	16%	90%
UR, OW, NW	192	23	12%	70%
TG	226	71	31%	90%
TI	978	191	20%	20%
VD	1'625	581	36%	10%
VS	503	93	18%	30%
ZG	32	32	100%	100%
ZH	1'611	492	31%	10%
<b>CH</b>	<b>11'962</b>	<b>4'256</b>	<b>36%</b>	<b>-</b>

Jede dritte Betriebskontrolle gab somit Anlass fur mindestens einen Verdachtsmoment (36% der kontrollierten Betriebe). Dieser Wert hat sich in den vergangenen beiden Jahren kaum verandert: 2010 lag die Quote bei 35%, im Jahr danach bei 32% und im 2012 wiederum bei 35%.

Erwartungsgemass liegt die Anzahl Verdachtsmomente in denjenigen Kantonen, welche Kontrollen vor allem bei bestehendem Anfangsverdacht durchfuhren, tendenziell hoher als in Kantonen, welche Spontankontrollen durchfuhren.

### 3.4.3 Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment

Die Anzahl Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment belief sich im Jahr 2013 auf 10'083. Im Einzelnen prasentieren sich die Zahlen wie folgt:

<sup>27</sup> Schatzung der kantonalen Kontrollorgane.

<sup>28</sup> Die Zahl im Jahr 2013 ist um einiges hoher als im Jahr 2012. Die Grunde liegen darin, dass im Auslanderrecht viel mehr Verdachtsmomente vermutet und festgestellt wurden.

**Tabelle 3.6: Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment je Kanton**

	Anzahl PK	Anzahl PK mit mind. 1 Verdachtsmoment	Verhältnis PK mit Verdachtsmoment - Anzahl PK
AG <sup>29</sup>	1095	310	28%
AI	23	5	22%
AR	176	46	26%
BE	1860	725	39%
BL <sup>30</sup>	1197	1062	89%
BS	2776	749	27%
FR	1132	341	30%
GE	3522	1705	48%
GL	89	87	98%
GR	1087	193	18%
JU	266	56	21%
LU	813	406	50%
NE	729	148	20%
SG	648	407	63%
SH	483	426	88%
SO	605	216	36%
SZ	337	80	24%
TAK	271	52	19%
TG	315	114	36%
TI	1156	263	23%
VD	10388	1052	10%
VS	2568	495	19%
ZG	32	32	100%
ZH	3133	1113	36%
<b>CH</b>	<b>34'701</b>	<b>10'083</b>	<b>29%</b>

Aus Tabelle 3.6 wird ersichtlich, dass bei 29% bzw. bei rund einem Drittel der Personenkontrollen mindestens ein Verstoss gegen das Sozialversicherungs-, Ausländer- oder Quellensteuerrecht vermutet wurde. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment damit leicht an (gegenüber 2012: 27% / gegenüber 2011: 21%).

<sup>29</sup> Systembedingt handelt es sich bei den vermuteten Verstössen nach Personenkontrollen lediglich um einen Annäherungswert.

<sup>30</sup> Die Zahl im Jahr 2013 ist um einiges höher als im Jahr 2012. Die Gründe liegen darin, dass im Ausländerrecht viel mehr Verdachtsmomente vermutet und festgestellt wurden.

### 3.4.4 Verdachtsmomente bei den Personenkontrollen nach Rechtsgebieten

Die Entwicklung der Anzahl der Verdachtsmomente bei den Personenkontrollen von 2011 bis 2013 sowie die Zahlen der einzelnen Kantone präsentieren sich wie folgt:

**Tabelle 3.7: Entwicklung der Anzahl der Verdachtsmomente von 2011 bis 2013<sup>31</sup>**

	2011	2012	2013
Sozialversicherungsrecht	4'034	5'302	5'368
Ausländerrecht	3'791	4'663	5'440
Quellensteuerrecht	2'411	2'769	2'787

**Tabelle 3.8: Verdachtsmomente nach Rechtsgebieten je Kanton**

	Personenkontrollen	Sozialversicherungsrecht	Ausländerrecht	Quellensteuerrecht	auf Verdacht beruhende BK	Rücksprache mit den Spezialbehörden <sup>32</sup>			
						AK	UV	MA	ST
AG	1'095	177	130	47	20%	N	N	J	N
AI	23	3	4	2	50%	J	J	J	J
AR	176	27	35	21	50%	J	J	J	J
BE	1'860	634	160	116	10%	N	N	N	N
BL	1'197	491	598	233	90%	J	J	J	J
BS <sup>33</sup>	1'639	107	134	90	80%	J	J	J	J
FR	1'132	206	160	194	30%	J	J	J	J
GE	3'522	231	1'409	72	40%	J	J	N	J
GL	89	63	61	55	90%	J	J	J	J
GR	1'087	45	156	34	20%	J	N	J	J
JU	266	18	49	19	20%	J	J	J	J
LU	813	85	302	32	90%	N	N	J	N
NE	729	127	34	0	40%	J	J	J	J
SG	648	326	263	255	80%	N	N	N	N
SH	483	223	290	89	70%	J	J	J	J
SO	605	51	177	45	20%	J	J	J	J
SZ	337	58	67	22	20%	J	J	J	J
UR, OW, NW	237	17	48	0	20%	J	J	J	J
TG	315	43	89	22	90%	J	J	J	J
TI	1'156	175	110	49	20%	J	J	J	J
VD	10'388	964	590	794	10%	J	J	J	J
VS	2'568	152	129	118	30%	J	J	J	J
ZG	32	32	32	19	100%	J	J	J	J
ZH	3'133	1'113	413 <sup>34</sup>	446	10%	N	N	J	N
CH	<b>33'564</b>	<b>5'368</b>	<b>5'440</b>	<b>2'787</b>	-				

<sup>31</sup> Aufstellung ohne Berücksichtigung der Verdachtsmomente im Erotikgewerbe des Kantons Basel-Stadt.

<sup>32</sup> Diese Spalte gibt Aufschluss darüber, ob das Kontrollorgan Rücksprache mit der Spezialbehörde nimmt, bevor es einen Fall allenfalls weiterleitet. Die Abkürzungen AK, UV, MA und ST stehen für Ausgleichskasse, SUVA oder Ersatzkasse UVG, Migrationsamt und Steuerbehörde. Die Buchstaben J und N stehen für Ja oder Nein.

<sup>33</sup> Zahlen ohne Berücksichtigung der PK und der Verdachtsmomente im Erotikgewerbe.

<sup>34</sup> Die Verdachtsmomente im Ausländerrecht werden gesondert erfasst und müssen nicht mit der Anzahl Betriebskontrollen im Verhältnis stehen. Der Grund dafür ist, dass bei ausländerrechtlichen Verdachtsfällen nicht automatisch eine Kontrolle gemäss Erläuterungen zum Berichtserstattungsformular erfolgt. Aufgrund einer Reorganisation beim AWA ZH können nun Personenkontrollen mit Verdachtsmoment gemäss Ausländerrecht im Gegensatz zu den vorherigen Jahren registriert werden.

Im Jahr 2013 wurden 5'368 Verstösse im Bereich des Sozialversicherungsrechts, 5'440 im Bereich des Ausländerrechts und 2'787 im Bereich des Quellensteuerrechts vermutet.

Auffallend ist wiederum die deutliche Zunahme der Verdachtsmomente im Bereich des Ausländerrechts (+777) gegenüber dem Vorjahr. Ins Gewicht fallen vor allem die Zunahmen in den Kantonen Basel-Landschaft (+422) und Zürich (+413). In Basel-Landschaft ist die starke Zunahme auf die viel höhere Anzahl Verdachtsmomente zurückzuführen. In Zürich wurden bis anhin Personenkontrollen mit Verdachtsmoment gemäss Ausländerrecht direkt vor Ort bei der Ausländerbehörde telefonisch abgeklärt und somit aus Praktikabilitätsgründen nicht registriert, was sich nun aufgrund einer Reorganisation geändert hat (vgl. Fn 34).

In den anderen Rechtsgebieten blieben die Anzahl Verdachtsmomente gegenüber 2012 in etwa gleich. Im Bereich der Sozialversicherungen ist jedoch zu erwähnen, dass im Jahr 2012 gegenüber 2011 eine deutliche Zunahme zu verzeichnen war. Die Kantone , Waadt (+235) und Bern (+234) weisen nun die grösste Zunahme auf, während in Basel-Stadt (-219), Freiburg (-197) und Tessin (-132) die Anzahl am stärksten abgenommen hat.

Im Quellensteuerrecht nahm die Zahl der Verdachtsmomente in den Kantonen St.Gallen (+173), Basel-Landschaft (+126) und Basel-Stadt (+92) am stärksten zu. In den Kantonen Zürich (-113), Tessin (-83) und Schaffhausen (-81) hat die Anzahl jedoch am stärksten abgenommen.

Zu berücksichtigen ist, dass die Verdachtsmomente auf Abklärungen der Kontrollorgane vor Weiterleitung der Fälle an die Spezialbehörden beruhen und daher für sich alleine keine Schlüsse über die Entwicklung zulassen. Aussagekräftiger ist die Zahl der Rückmeldungen der Spezialbehörden über verhängte Sanktionen und getroffene Verwaltungsmassnahmen, wobei auch diese zum jetzigen Zeitpunkt zu relativieren ist<sup>35</sup>. Wie bereits erwähnt, hängt die Zahl der Verdachtsmomente von verschiedenen Faktoren ab. So ist z.B. bei Kontrollen auf Verdacht die Wahrscheinlichkeit grösser als bei Spontankontrollen, dass ein Verstoss aufgedeckt wird. Gemäss eigener Einschätzung haben die Kantone im Jahr 2013 leicht mehr Kontrollen auf Verdacht durchgeführt als im Vorjahr.

Aufgrund dieser Situation lässt sich aus der Zunahme der Verdachtsmomente in allen drei Rechtsgebieten nicht direkt darauf schliessen, dass im Jahr 2013 tatsächlich vermehrt gegen die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht verstossen worden wäre.

### **3.5 Rückmeldungen der Spezialbehörden über Sanktionen, Verwaltungsmassnahmen und informelle Verwaltungshandlungen**

#### **3.5.1 Allgemeines**

Die endgültige Abklärung des Sachverhalts, die Anordnung von Administrativmassnahmen und die Verhängung von Sanktionen obliegt den jeweiligen Spezialbehörden (vgl. Ziff. 2.4). Im vorliegenden Abschnitt werden die Rückmeldungen der Spezialbehörden an die Kontrollorgane über die Verhängung von Sanktionen, die Verfügung von Verwaltungsmassnahmen sowie - seit 2010 - die Ergreifung informeller Verwaltungsmassnahmen analysiert, deren Basis die Kontrolltätigkeit der kantonalen Schwarzarbeitskontrollorgane bildet.

Die Zahl der Rückmeldungen zielt primär darauf ab zu eruieren, in wie vielen Fällen sich Verdachtsmomente bestätigten und Massnahmen ergriffen wurden.

---

<sup>35</sup> Vgl. Ausführungen in Ziff. 3.5.3.



Zu beachten ist, dass die verschiedenen Spezialbehörden jeweils nur für ihr eigenes Rechtsgebiet Rückmeldungen geben. Das Kontrollorgan kann daher für einzelne Fälle mehrere Rückmeldungen erhalten.

### 3.5.2 Rückmeldungen auf gesamtschweizerischer Ebene

Die Rückmeldungen über rechtskräftige Sanktionen und Verwaltungsmassnahmen sowie über informelle Verwaltungshandlungen entwickelten sich von 2011 bis 2013 wie folgt:

**Tabelle 3.9: Entwicklung der Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden<sup>36</sup>**

	2011	2012	2013
Sozialversicherungsrecht	452	779	495
Ausländerrecht	868	2'068	3'189
Quellensteuerrecht	134	149	77
<b>Total</b>	<b>1'454</b>	<b>2'996</b>	<b>3'761</b>

Gemäss Tabelle 3.9 wurden den kantonalen Kontrollorganen im Jahr 2013 seitens der Spezialbehörden 3'761 rechtskräftige Sanktionen und Verwaltungsmassnahmen sowie informelle Verwaltungshandlungen zurückgemeldet. Die Zahl der Rückmeldungen stieg damit gegenüber dem Vorjahr um 765 an. Auch wenn die Anzahl Rückmeldungen aus dem Kanton Basel-Stadt zu Vergleichszwecken ausser Acht gelassen wird<sup>37</sup>, wird eine Zunahme verzeichnet. Das Total der Anzahl Rückmeldungen liegt 2013 über dem Niveau von den Jahren 2010 (2'986 Rückmeldungen) und 2012 (2'996 Rückmeldungen).

Gross ist der Anstieg im Ausländerrecht, wo die Rückmeldungen um 1'121 zunahmen. Diese Entwicklung ist ähnlich wie diejenige bei den Verdachtsmomenten im Ausländerrecht, beschränkt sich jedoch nicht auf den Kanton Genf, welcher einen sehr starken Zuwachs an Verdachtsmomenten verzeichnete.

Die Rückmeldungen im Sozialversicherungsrecht sind dagegen im Vergleich zum Vorjahr gesunken (-284). Auch die Zahl der Rückmeldungen der Steuerbehörden war im Jahr 2013 rückläufig. Zu beachten ist, dass die Anzahl Verdachtsmomente in beiden Rechtsgebieten stagnierte.

Diese Zahlen erlauben keine Aussagen über die Entwicklung des tatsächlichen Ausmasses von Verstössen.

### 3.5.3 Rückmeldungen nach Kantonen

Die nachfolgenden Tabellen geben Aufschluss über die Anzahl Rückmeldungen nach Kantonen in den einzelnen Rechtsgebieten. Es ist zu beachten, dass sich die Rückmeldungen nur beschränkt den gemeldeten Kontrollen und Verdachtsmomenten gegenüberstellen lassen. Die Bearbeitung der weitergeleiteten Fälle nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch, weshalb die Rückmeldungen nicht der Berichterstattungsperiode entsprechen. Die Darstellung vermittelt daher nur grobe Anhaltspunkte über das Verhältnis zwischen Verdachtsmomenten und aufgedeckten Verstössen.

Auf das Jahr 2012 hin wurde die Tabelle über die Rückmeldungen überarbeitet, damit sich die einzelnen Rückmeldungen genauer den verschiedenen Bereichen zuordnen lassen. Be-

<sup>36</sup> Es ist zu beachten, dass die Rückmeldungen des Kantons Basel-Stadt im Jahre 2011 im Gegensatz zum Jahr 2012 und 2013 nicht berücksichtigt wurden, da bis 2011 sämtliche Rückmeldungen erfasst wurden. In diesen Rückmeldungen waren auch Fälle enthalten, in welchen keine Massnahmen oder Sanktionen erfolgten.

<sup>37</sup> Die Rückmeldungen (ohne Basel-Stadt) belaufen sich für das Jahr 2013 auf 487 im Sozialversicherungsrecht, 2'878 im Ausländerrecht und 73 im Quellensteuerrecht.

sonders bei den Sozialversicherungen hat dies Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren. Die Zahlen präsantieren sich wie folgt:

**Tabelle 3.10: Rückmeldungen nach Kantonen im Bereich des Sozialversicherungsrechts**

	Verletzung Melde- und Beitragspflicht AHV/IV/EO, ALV		Verletzung Melde-/ Prämienpflicht UV	Ungerechtfertigter Bezug von Sozialversicherungsleistungen (Selbständig erwerbende/Arbeitnehmende)		
	Arbeitgebende	Selbständigerwerbende	Arbeitgebende	ALV	UV	IV
AG	0	0	0	0	0	0
AI	0	0	0	0	0	0
AR	0	0	0	0	0	0
BE	5	0	2	2	5	0
BL	2	1	1	40	0	1
BS <sup>38</sup>	0	3	2	2	1	0
FR	18	0	0	0	0	0
GE	24	0	0	0	0	2
GL	0	0	0	0	1	0
GR	0	0	0	0	0	0
JU	2	0	0	0	0	0
LU	23	0	7	57	0	4
NE	2	1	2	4	0	0
SG	3	0	4	0	0	1
SH	27	0	0	6	0	0
SO	0	0	0	1	0	0
SZ	0	0	0	0	0	0
UR, OW, NW	0	0	0	0	0	0
TG	5	1	1	3	0	0
TI	74	15	16	1	0	2
VD	23	1	0	0	0	0
VS	17	1	26	28	3	0
ZG	0	0	0	0	0	0
ZH <sup>39</sup>	13	0	2	11	0	0
<b>CH</b>	<b>238</b>	<b>23</b>	<b>63</b>	<b>155</b>	<b>6</b>	<b>10</b>

Die meisten Rückmeldungen erhielten die Kontrollorgane von den Ausgleichskassen aufgrund von Verletzungen der Melde- und Beitragspflicht an die AHV/IV/EO und Arbeitslosenversicherung (ALV) durch Arbeitgeber, wobei insgesamt auch 23 Rückmeldungen betreffend Selbständigerwerbende eingegangen sind.. Der grösste Teil der Rückmeldungen entfällt in diesem Bereich auf die Kantone Tessin (74), Schaffhausen (27) Genf (24), Luzern (23) und Waadt (23).

Ebenfalls Rückmeldungen ergingen aufgrund von ungerechtfertigten Bezügen von ALV-Leistungen. Hier erhielten die Kontrollorgane der Kantone Luzern (57), Basel-Landschaft (40) und Wallis (28) die meisten Rückmeldungen. Rückmeldungen wegen ungerechtfertigten

<sup>38</sup> Auf Grund dessen, dass Rückmeldungen von den Spezialbehörden NUR noch erfasst werden, wenn Massnahmen verfügt resp. eingeleitet wurden, sind die erfassten Rückmeldungen im Vergleich zum letzten Jahr tiefer. Im Bereich AHV kann der beitragspflichtige Geldfluss leider nur selten nachgewiesen werden.

<sup>39</sup> Allein durch die Koordinationstätigkeit des kantonalen Kontrollorgans wurden im Jahr 2013 auf Seiten der für die AHV/IV/EO zuständigen Stellen in 61 Fällen sowie bei der für die Quellensteuer zuständigen Behörde in 11 Fällen Schwarzarbeit festgestellt.

Bezügen von Leistungen der Unfallversicherungen oder der Invalidenversicherung ergingen nur in wenigen Fällen.

Betreffend die Rückmeldungen in den Bereichen des Ausländer- und des Quellensteuerrechts ergeben sich die folgenden Zahlen:

**Tabelle 3.11: Rückmeldung nach Kantonen in den Bereichen des Ausländer- und Quellensteuerrechts**

	Verletzung von Melde- und Bewilligungspflichten nach Ausländerrecht			Verletzung von Meldepflichten im Quellensteuerrecht
	Arbeitgebende	Selbständigerwerbende	Arbeitnehmende	Arbeitgebende/Selbständigerwerbende
AG	28	5	67	0
AI	0	0	0	0
AR	1	0	3	0
BE	27	0	43	1
BL <sup>40</sup>	24	6	294	1
BS	97	23	191	4
FR	7	0	0	11
GE	51	0	141	0
GL	2	0	4	0
GR	10	100	18	0
JU	9	0	13	1
LU	53	38	33	3
NE	3	0	6	0
SG	85	2	99	44
SH	6	23	14	0
SO <sup>41</sup>	51	79	0	0
SZ	12	6	5	0
UR, OW, NW	8	0	5	0
TG	11	4	9	1
TI	4	0	11	1
VD	214	0	364	0
VS	67	10	0	7
ZG	0	0	0	0
ZH	413	3	413 <sup>42</sup>	3
<b>CH</b>	<b>1'511</b>	<b>299</b>	<b>1'733</b>	<b>77</b>

Aus Tabelle 3.11 wird ersichtlich, wer von den Sanktionen der Ausländerbehörden am meisten betroffen war, wobei die Arbeitnehmenden stärker betroffen waren als die Arbeitgebenden. Überdurchschnittlich viele Rückmeldungen ergingen gegen Selbständigerwerbende: Von den 3'266 Rückmeldungen betreffen ungefähr 9% Selbständigerwerbende, während diese bei den Anzahl kontrollierter Personen rund 7% ausmachten.

Die meisten Rückmeldungen weisen die Kantone Zürich (826), Waadt (578), Basel-Landschaft (324) und Basel-Stadt (311) aufgrund der Rückmeldungen im Bereich des Ausländerrechts aus, während nur sehr wenige Kantone keine oder wenige Rückmeldungen er-

<sup>40</sup> Die vielen Rückmeldungen im Ausländerrecht sind auf die vielen festgestellten Verstösse im Jahr 2013 sowie der Vorjahre zurückzuführen.

<sup>41</sup> Die unter der Rubrik Verletzung von Melde- und Bewilligungspflichten nach Ausländerrecht aufgeführten Rückmeldungen basieren auf direkten Anzeigen des Kontrollorgans (AWA) bei der Staatsanwaltschaft.

<sup>42</sup> Vgl. Fn. 34.

hielten. Insgesamt stieg die Anzahl Rückmeldungen im Ausländerbereich im Vergleich zum Vorjahr wiederum stark an. Diese Zunahme resultierte schon von 2011 zu 2012, nachdem im Jahr 2011 die Zahl der Rückmeldungen stark eingebrochen war.

Gesamthaft betrachtet besteht bei der Zusammenarbeit zwischen den Kontrollorganen und den Spezialbehörden trotz der teilweise sehr markanten Erhöhung (welche nur auf wenige Kantone zurückzuführen ist) in fast allen Kantonen weiterhin grosses Optimierungspotenzial.

### 3.6 Bei den Kantonen eingegangene Gebühren und Bussen

Die Höhe der Einnahmen von Gebühren und Bussen ist im Verhältnis zwischen Bund und Kantone in Bezug auf die Finanzierung der kantonalen Kontrolltätigkeit von Relevanz, da sich der Bund nur an den durch diese Einnahmen nicht gedeckten Kosten beteiligt.

Der Betrag der Gebühren bezieht sich auf die Weiterbelastung der Kontrollkosten an fehlbare Betriebe, während der Betrag der Bussen jene Bussen erfasst, welche durch die Spezialbehörden aufgrund der Kontrolltätigkeit des Kontrollorgans verhängt wurden.

Für das Berichtsjahr 2013 präsentieren sich die Zahlen wie folgt:

**Tabelle 3.12: Bussen und Gebühren nach Kantonen**

	<b>Bussen (in Franken)</b>	<b>Gebühren (in Franken)</b>	<b>Total (in Franken)</b>
<b>AG</b>	51'800	18'204	70'004
<b>AI</b>	0	0	0
<b>AR</b>	0	3'700	3'700
<b>BE</b>	400	0	400
<b>BL</b>	164'094	14'946	179'040
<b>BS</b>	22'900	0	22'900
<b>FR</b>	0	9'500	9'500
<b>GE</b>	76'100	12'350	88'450
<b>GL</b>	600	640	1'240
<b>GR</b>	38'250	0	38'250
<b>JU</b>	3'573	1'420	4'993
<b>LU</b>	8'780	3'000	11'780
<b>NE</b>	8'238	0	8'238
<b>SG</b>	72'000	5'385	77'385
<b>SH</b>	31'700	0	31'700
<b>SO</b>	13'600	15'075	28'675
<b>SZ</b>	400	300	700
<b>UR, OW, NW</b>	1'400	1'272	2'672
<b>TG</b>	5'638	450	6'088
<b>TI</b>	4'500	10'600	15'100
<b>VD</b>	89'945	307'925	397'870
<b>VS</b>	20'636	63'520	84'156
<b>ZG</b>	0	0	0
<b>ZH</b>	4'600	2'700	7'300
<b>CH</b>	<b>619'154</b>	<b>470'987</b>	<b>1'090'142</b>

Gesamthaft nahmen die Kantone somit Fr. 1'090'142.– Gebühren und Bussen ein (+23% gegenüber dem Vorjahr). Damit bestätigt sich die Tendenz der steigenden Einnahmen, welche bereits in der Vergangenheit zu beobachten war.

Der Gesamtbetrag von Einnahmen aus **Bussen** beläuft sich auf Fr. 619'154.–. Beim Kanton Basel-Landschaft ging mit Fr. 164'094.– die höchste Gesamtsumme ein. Relativ hohe Einnahmen meldeten auch die Kantone Waadt (Fr. 89'945.–), Genf (Fr. 76'100.–), St.Gallen (Fr. 72'000) und Aargau (Fr. 51'800). Insgesamt meldeten 19 Kantone Busseneinnahmen (ge-

genüher 17 im Vorjahr), während fünf Kantone keine derartigen Einnahmen verzeichneten. Zu beachten ist jedoch, dass sich nicht bei jeder verfügbaren Busse überprüfen lässt, ob diese auch tatsächlich bezahlt wurde.

Der Gesamtbetrag der eingegangenen **Gebühren** beläuft sich auf Fr. 470'987.–. Den höchsten Betrag wies der Kanton Waadt aus, welcher Gebühreneingänge in der Höhe von Fr. 307'925.– verzeichnete. Ein hoher Betrag ging zudem im Kanton Wallis (Fr. 63'520.–) ein. Wie im Vorjahr haben wiederum 17 Kantone Gebühreneinnahmen ausgewiesen; im 2011 waren es 13 Kantone.

## 4 Ausschlüsse vom öffentlichen Beschaffungswesen, Kürzung von Finanzhilfen

Wie in Ziffer 2.5 erwähnt, schliesst die zuständige kantonale Behörde Arbeitgebende, welche wegen schwerwiegender oder wiederholter Missachtung ihrer Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs- oder Ausländerrecht rechtskräftig verurteilt worden sind, für bis zu fünf Jahre von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens aus oder sie kann ihnen Finanzhilfen kürzen. Die sanktionierten Betriebe werden auf einer entsprechenden Liste im Internet publiziert<sup>43</sup>.

Während im Jahr 2011 52 und im 2012 68 derartige Sanktionen ausgesprochen wurden, sank die Zahl im Jahr 2013 wiederum auf 52 Sanktionen. Die meisten Sanktionen ergingen im Kanton Waadt mit total 25 verhängten Sanktionen (Ausschlüssen vom öffentlichen Beschaffungswesen). Weitere Sanktionen wurden in den Kantonen Aargau, Tessin, Wallis und Zürich verhängt. Während in den ersten Jahren nach Einführung des BGSÄ die meisten Sanktionen in den Kantonen Genf und Tessin ergingen, sind es nun vor allem die Kantone Waadt und Aargau, welche diese Massnahme einsetzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erwähnten Sanktionen in gewissen Kantonen unabhängig davon ausgesprochen werden, ob der Arbeitgeber faktisch durch die Sanktion getroffen wird.

Insgesamt erscheint die Anzahl Sanktionen immer noch als relativ tief. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die tatbestandsmässigen Voraussetzungen für die Verhängung dieser Sanktion sehr streng und die Konsequenzen für Betriebe, welche am öffentlichen Beschaffungswesen teilnehmen oder Finanzhilfen erhalten, sehr einschneidend sind.

## 5 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Die Zahlen betreffend das vereinfachte Abrechnungsverfahren präsentieren sich wie folgt:

**Tabelle 5.1: Anmeldungen für das vereinfachte Abrechnungsverfahren**

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Anzahl Arbeitgebende	12'615	17'193	24'112	29'573	33'310	41'248
Anzahl Arbeitnehmende	15'203	22'120	25'388	29'506	38'631	
Abgerechnete Beiträge (in Franken)	5'851'662	7'861'721	9'915'866	13'890'666	15'682'610	

Im Jahr 2013 haben gemäss Angaben des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) 41'248 Arbeitgebende über das vereinfachte Abrechnungsverfahren abgerechnet. Dies entspricht einer Zunahme von 7'938 Arbeitgebenden gegenüber dem Vorjahr. Vom vereinfachten Abrechnungsverfahren wird damit immer häufiger Gebrauch gemacht.

<sup>43</sup> <http://www.seco.admin.ch/themen/00385/01905/04644/index.html?lang=de>

Dies bestätigen auch die Zahlen zu den abgerechneten Beiträgen, welche in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen sind: Beliefen sich die Beiträge im Jahr 2008 noch auf Fr. 5'851'662.–, erhöhten sie sich im Jahr 2009 auf Fr. 7'861'721.–, im Jahr 2010 auf bereits Fr. 9'915'866.–, im 2011 erfolgte eine Erhöhung auf Fr. 13'890'666.– und im 2012 wurden Fr. 15'682'610.– mittels dem vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnet. Dies entspricht einer Zunahme von 1,8 Millionen Franken gegenüber 2011 und fast 5,8 Millionen gegenüber 2010. Die abgerechneten Beiträge des Jahres 2013 sowie die Anzahl Arbeitnehmende sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts noch nicht bekannt.

## 6 Öffentlichkeitsarbeit

Das SECO schaltete im Frühling 2011 die Internetseite „Keine Schwarzarbeit. Arbeit korrekt melden.“ auf, welche über die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht informiert. Private Arbeitgebende finden auf der Internetseite zudem spezifische Hilfsmittel wie Musterarbeitsverträge und Excel-Lohnabrechnungstabellen. Die Internetseite ist über [keine-schwarzarbeit.ch](http://keine-schwarzarbeit.ch) sowie über die Internetseite des SECO ([seco.admin.ch](http://seco.admin.ch)) zugänglich.

Die Besucherzahlen auf der Internetseite haben sich im vergangenen Jahr folgendermassen entwickelt: Die Frontseite wurde 178'100-mal und die Hauptseite mit den Berechnungsbeispielen 368'000-mal angewählt. Die einzelnen Lohnabrechnungstabellen für private Arbeitgebende wurde 55'700-mal heruntergeladen. Dies zeigt, dass die Information im Internet und die darin erwähnten Rechenbeispiele nach wie vor genutzt werden. Die Zahlen sind jedoch gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgegangen.

## 7 Evaluation des BGSA

Gemäss Artikel 20 BGSA wurde das Gesetz 2012 auf seine Wirksamkeit hin evaluiert. Die Federführung für diese Evaluation lag beim WBF. Dieses hatte dem Bundesrat nach Abschluss der Evaluation Bericht zu erstatten und ihm Vorschläge für das weitere Vorgehen zu unterbreiten.

Die Evaluation des BGSA ergab, dass sich die Instrumente grundsätzlich bewährt haben, ihr Beitrag zur Eindämmung von Schwarzarbeit aber noch verbessert werden kann. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass das Gesetz für wichtige Fragen einen Interpretationsspielraum offenlässt, der zu Unklarheiten beim Vollzug führt. Im Weiteren lässt sich Schwarzarbeit mit den aktuellen Kompetenzen der Kontrolleure sowie aufgrund der gegenwärtigen Ausgestaltung der Deklarationspflichten der Arbeitgeber schwer nachweisen.

Nach Auffassung des Bundesrats besteht Handlungsbedarf. Er hat das WBF sowie die weiteren betroffenen Departemente und Bundesämtern daher beauftragt, die Verbesserung des Gesetzesvollzugs sowie eine Gesetzes- oder Verordnungsrevision bis spätestens Ende 2014 zu prüfen.

Auf der Vollzugsebene hat das SECO in Zusammenarbeit mit den Kantonen gemäss Prüfungsauftrag betreffend Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Kontrollorgan und Spezialbehörde eine Wegleitung verfasst und zusätzlich eine Wegleitung bezüglich Kontrollgegenstand zuhanden der Vollzugsorgane erarbeitet. Des Weiteren erarbeitet das SECO Schulungsunterlagen für die kantonalen Inspektoren, um den Vollzug des BGSA weiterhin zu optimieren.

## **8 Grundlage der Datensammlung und Auswertungsgrundsätze**

Die Datensammlung erfolgte mittels Formularen, die vom SECO in Zusammenarbeit mit dem VSAA ausgearbeitet wurden. Adressaten der Formulare waren die kantonalen Kontrollorgane.

Die Vollzugsorgane hatten dem SECO bis zum 31. Januar 2014 die ausgefüllten Formulare einzureichen. Die Rückmeldung der rechtskräftigen Entscheide und Urteile seitens der Spezialbehörde an die Kontrollorgane hat in den meisten Kantonen nicht funktioniert. Dieser Mangel ist zu analysieren und zu optimieren.

Die von den Kontrollbehörden ausgefüllten Fragebogen wurden durch das SECO zusammengezogen und in Tabellen zusammengefasst.

Die Daten über die Betriebs- und Beschäftigtenzahlen entstammen der Statistik der Unternehmensstruktur STATENT 2011 des Bundesamtes für Statistik<sup>44</sup>.

---

<sup>44</sup> Vgl. Anhang III.

## **Anhang I: Ausgestaltung der kantonalen Kontrollorgane**

### **Aargau**

Das kantonale Kontrollorgan gemäss BGSA ist im Kanton Aargau das Amt für Migration und Integration. Es übt die Kontroll- sowie Koordinationstätigkeit aus. Die Inspektorinnen und Inspektoren führen in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag zum Teil koordinierte Schwarzarbeits- und Kontrollen betreffend die flankierenden Massnahmen zum Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU (FlaM-Kontrollen) durch. Es finden auch gemeinsame Kontrollen mit der Polizei statt.

Der Kanton Aargau setzte im Jahr 2013 200 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

### **Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden**

Das Arbeitsinspektorat des Kantons Appenzell Ausserrhoden ist auch das Arbeitsinspektorat des Kantons Appenzell Innerrhoden und als solches in beiden Kantonen das Vollzugsorgan des BGSA. Es nimmt Hinweise auf Schwarzarbeit entgegen und entscheidet über das weitere Vorgehen und tätigt die notwendigen Abklärungen mit weiteren involvierten Behörden. Kontrollen vor Ort werden oftmals direkt mit der Polizei koordiniert und durchgeführt.

Die Kantone Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden setzten im Jahr 2013 80 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

### **Bern**

Der Kanton Bern führt bereits seit dem 1. Januar 2004 Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit durch. Die dazu notwendigen Massnahmen gegen Schwarzarbeit waren im kantonalen Arbeitsmarktgesetz enthalten.

Seit dem 21. Februar 2008 führt im Kanton Bern der Verein Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE) Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit durch. Der Geschäftsbereich Arbeitsbedingungen im beco Berner Wirtschaft ist die zentrale kantonale Meldestelle, die Meldungen über vermutete Schwarzarbeit entgegen nimmt und das weitere Vorgehen bei Abklärungen mit der AMKBE sowie anderen involvierten Behörden koordiniert.

Der Kanton Bern setzte im Jahr 2013 460 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

### **Basel-Landschaft**

Das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland) ist als kantonale Fachstelle zuständig für alle Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Die kantonale Fachstelle führt Kontrollen bei Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden durch. Der Regierungsrat kann geeignete Dritte zur Durchführung von Kontrollen ermächtigen. Seit dem 1. Januar 2010 werden im Bereich der gesamten Bauwirtschaft Kontrollen durch einen Verein der Sozialpartner, die Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle (ZAK) ausgeführt.

Der Kanton Basel-Landschaft setzte zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Jahr 2013 450 Stellenprozente ein. 150 Stellenprozente werden durch das KIGA Baselland besetzt, 300 Stellenprozente durch die ZAK.

### **Basel-Stadt**

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ist das vom Kanton bezeichnete kantonale Kontrollorgan. Der Vollzug des BGSA ist einerseits beim AWA und andererseits beim Justiz- und



Sicherheitsdepartement angesiedelt. Zudem ist die Baustellenkontrolle Basel mittels Leistungsvereinbarung beauftragt worden, Schwarzarbeitskontrollen durchzuführen. Es besteht ebenfalls eine Zusammenarbeit mit der Kontrollstelle Gastro. Für die Verbesserung der Zusammenarbeit bei den beteiligten Behörden findet zweimal jährlich eine Koordinationssitzung statt, an der auch die Staatsanwaltschaft teilnimmt. Im Kanton Basel-Stadt werden viele Kontrollen mit der Polizei koordiniert und durchgeführt.

Der Kanton Basel-Stadt setzte im Jahr 2013 700 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

## **Freiburg**

Die Abteilung Marché du travail (MT) des Service public de l'emploi (SPE) ist das Kontrollorgan im Kanton Freiburg. Der gleichen Sektion gehört auch die Arbeitsmarktaufsicht an. Die Abteilung MT führt ausserdem die Kontrollen im Bereich der FlaM durch und beaufsichtigt die Arbeitsvermittlungs- und Personalverleihagenturen. Der Kanton Freiburg setzt zur Bekämpfung der Schwarzarbeit einerseits die Inspektoren des SPE ein und andererseits im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes und der industriellen Reinigung Inspektoren des Freiburger Kontrollvereins (Association Fribourgeoise de Contrôle). Der Kontrollverein führt die Kontrollen durch, während den Anzeigen durch das kantonale Kontrollorgan (SPE) nachgegangen wird.

Der Kanton Freiburg setzte im Jahr 2013 400 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

## **Genf**

Das Office cantonal de l'inspection et des relations du travail (OCIRT) erfüllt in der Bekämpfung der Schwarzarbeit die Drehscheibenfunktion und koordiniert die bei der Kontrolltätigkeit anfallenden Aufgaben. Es werden Synergien genutzt, die zwischen den drei Bereichen Arbeitsbedingungen, Migration und Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz bestehen. Das OCIRT hat dazu eine interdepartementale Arbeitsgruppe eingesetzt.

Der Kanton Genf setzte im Jahr 2013 710 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

## **Glarus**

Das Inspektorat flankierende Massnahmen und Schwarzarbeit ist im Kanton Glarus das kantonale Kontrollorgan und ein Teil der Abteilung Wirtschaft und Arbeit. Es nimmt Verdachtsmeldungen auf von Privaten, Behörden, Unternehmen und weiteren Institutionen, wertet diese aus und führt gegebenenfalls eine Kontrolle vor Ort durch.

Der Kanton Glarus setzte im Jahr 2013 50 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

## **Graubünden**

Das im Kanton Graubünden zuständige kantonale Kontrollorgan ist die Abteilung Arbeitsbedingungen des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA). Indem alle Kontrolleure gleichzeitig Kontrollen im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit und im Bereich der FlaM vornehmen, können Doppelspurigkeiten vermieden werden.

Der Kanton Graubünden setzte im Jahr 2013 110 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

## **Jura**

Im Kanton Jura ist der Bereich Surveillance du marché du travail, der dem Service des arts et métiers et du travail angehört, mit der Durchführung der Schwarzarbeitskontrollen beauftragt. Der Bereich Surveillance du marché du travail ist ebenfalls zuständig für die Kontrollen im Bereich FlAM.

Das kantonale Kontrollorgan arbeitet eng mit dem Inspektor des AICPJ (Association interprofessionnelle des commissions paritaires jurassiennes) zusammen. Der Kanton hat mit dem Verein eine Leistungsvereinbarung für die Durchführung der Kontrollen in Branchen mit allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen abgeschlossen (Baugewerbe).

Der Kanton Jura setzte im Jahr 2013 100 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

## **Luzern**

Das kantonale Kontrollorgan (KKO) ist im Kanton Luzern bei der Industrie- und Gewerbeaufsicht, einer Abteilung der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit, angesiedelt. Es übernimmt eine Drehscheiben- und Koordinationsfunktion und führt Kontrollen vor Ort durch. Das KKO sammelt die eingegangenen Meldungen von Privaten oder Behörden und führt eine Triage durch. Falls sich ein Verdachtsmoment verdichtet oder erhärtet, werden Kontrollen vor Ort geplant und bei Bedarf zusätzliche Amtsstellen wie auch die Polizei informiert, resp. im Fall der Polizei auch beigezogen. Ein Teil der Kontrolltätigkeit wurde ausserdem an die Kontrollvereine FAIRCONTROL und PARlcontrol Luzern delegiert.

Der Kanton Luzern setzte im Jahr 2013 220 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

## **Neuenburg**

Der Kanton Neuenburg verfügt seit dem Jahr 2000 über Erfahrung in der Bekämpfung der Schwarzarbeit. Nachdem es im Jahr 2009 zu einer organisatorischen Änderung beim Vollzug des BGSA gekommen war, bei welcher das Kontrollorgan aus dem Service de l'emploi ausgegliedert und in eine selbständige Verwaltungseinheit umgebildet wurde, welche nebst der Bekämpfung der Schwarzarbeit Fälle von Sozialhilfemissbrauch und Betrug gegenüber der Invalidenversicherung untersuchte, wurde das Kontrollorgan aus verschiedenen Gründen wieder in den Service de l'emploi integriert. Die Verträge mit der Invalidenversicherung zur Betrugsbekämpfung sowie die Vereinbarung mit der Paritätischen Kommission des Baugewerbes wurden auf das Jahr 2012 hin nicht mehr verlängert. Die Schwarzarbeitsinspektoren des Kantons Neuenburg haben gestützt auf das kantonale Recht den Status eines Kriminalpolizisten. Die Inspektoren führen in allen Branchen des Kantons Kontrollen durch, sei es punktuell, sei es gestützt auf eine Anzeige oder im Auftrag der Staatsanwaltschaft. Sie führen alle nötigen Untersuchungen durch, um sie der Staatsanwaltschaft oder anderen Behörden weiterzuleiten. In diesem Rahmen sind sie der neuen Strafprozessordnung unterstellt, welche per 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist. Diese Änderung hat einen nicht zu unterschätzenden administrativen Aufwand mit sich gebracht.

Der Kanton Neuenburg setzte im Jahr 2013 300 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

## **Nidwalden, Obwalden, Uri und Schwyz**

Die tripartite Arbeitsmarktkommission der Kantone Nidwalden, Obwalden und Uri (TAK), basierend auf einer Vereinbarung zwischen den drei Kantonen, vollzieht das Entsendegesetz sowie das BGSA. Die Inspektoren führen in Branchen mit und ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag Schwarzarbeitskontrollen durch. Es finden zudem gemeinsame

Kontrollen mit der Polizei statt. Die TAK ist ebenfalls zuständig für die Kontrollen im FlaM-Bereich in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag.

Die TAK führt ausserdem, gestützt auf eine Vereinbarung, ebenfalls die Kontrollen für den Kanton Schwyz durch.

Die Kantone Nidwalden, Obwalden, Uri und Schwyz setzten im Jahr 2013 150 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

## **Schaffhausen**

Das Arbeitsinspektorat des Kantons Schaffhausen ist das kantonale Kontrollorgan zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und nimmt die Koordination zwischen den relevanten Amtsstellen wahr. Die Kontrollen werden meist auf konkrete Hinweise von Behörden und Privaten durchgeführt. Der Kanton Schaffhausen hat dazu eine 24h-Hotline sowie eine E-Mail-Adresse eingerichtet, damit Verdachtsfälle von Schwarzarbeit übermittelt werden können. Bei Bedarf wird der Schwarzarbeitsinspektor polizeilich unterstützt. Der Kanton hat ausserdem Branchen definiert, die speziell beobachtet werden. Zur Erzielung einer präventiven Wirkung setzt der Kanton Schaffhausen auf das Zusammenspiel von Präsenz der Kontrollorgane, Nutzung der zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten bei festgestellter Schwarzarbeit sowie Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der für die Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden. Zur Sensibilisierung der Bevölkerung für das Thema Bekämpfung der Schwarzarbeit hält der Schwarzarbeitsinspektor regelmässig Referate.

Der Kanton Schaffhausen setzte im Jahr 2013 100 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein. Die TPK hat bei der Bestimmung der BGSA-Fokusbranchen eine beratende Funktion.

## **Solothurn**

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Abteilung Arbeitsbedingungen, als kantonales Kontrollorgan dient als Drehscheibe und Koordinationsstelle beim Vollzug des BGSA und führt Kontrollen vor Ort durch. Das AWA sammelt Meldungen und Hinweise von Privaten oder Behörden und führt eine Triage durch. Falls sich ein Verdachtsmoment verdichtet oder erhärtet, werden Kontrollen vor Ort geplant und bei Bedarf zusätzliche Amtsstellen informiert oder aufgeboten. Die Polizei steht dem AWA bei Kontrollen ebenfalls unterstützend zur Seite.

Der Kanton Solothurn setzte im Jahr 2013 200 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

## **St.Gallen**

Im Kanton St.Gallen wird die Funktion des kantonalen Kontrollorgans von der Abteilung Ausländer / Gewerbe des Amtes für Wirtschaft und Arbeit ausgeübt. Kontrollen erfolgen in der Regel auf Anzeige hin. Kontrollen auf Grossbaustellen oder im Erotikgewerbe werden mit der Polizei koordiniert durchgeführt. Das Kontrollorgan ist zugleich Drehscheibe und Koordinationsstelle bei allen Hinweisen auf Schwarzarbeit, unabhängig davon, ob diese von anderen Behörden oder von Privatpersonen und Firmen gemacht werden.

Der Kanton St.Gallen setzte im Jahr 2013 200 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein. Je nach Bedarf können bei Spezialeinsätzen die Arbeitsmarktinspektoren für die Bekämpfung der Schwarzarbeit beigezogen werden. Die TPK hat eine beratende Funktion..

## Thurgau

Im Kanton Thurgau ist das Kontrollorgan für den Vollzug des BGSA bei der Arbeitsmarktaufsicht des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angesiedelt, die Kontrollen vor Ort werden von den Arbeitsinspektoren der Arbeitsmarktaufsicht ausgeführt. Die Kontrollen werden grösstenteils gestützt auf Hinweise von anderen Amtsstellen durchgeführt sowie nach Prüfung des Sachverhalts gestützt auf Hinweise aus der Bevölkerung. Die TPK für den Arbeitsmarkt hat eine beratende Funktion.

Der Kanton Thurgau setzte im Jahr 2013 171 effektive Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

## Tessin

Das Kontrollorgan des Kantons Tessin wird durch das Ufficio per la sorveglianza del mercato del lavoro (USML) sowie durch das Arbeitsinspektorat (Ufficio dell'ispettorato del lavoro UIL) repräsentiert. Das USML koordiniert die Kontrolleinsätze, nimmt Hinweise von anderen Amtsstellen und aus der Bevölkerung entgegen und leitet die bei den Kontrollen vor Ort gemachten Feststellungen an die für die Ermittlung und Entscheide zuständigen Behörden weiter. Das UIL ist für den operativen Teil zuständig, das heisst für die Kontrollen vor Ort.

Der Kanton Tessin setzte im Jahr 2013 400 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

## Waadt

Im Kanton Waadt wird Schwarzarbeit bereits seit dem Jahr 1999 gestützt auf eine kantonale gesetzliche Grundlage bekämpft. Mit Inkrafttreten der Bundesgesetzgebung wurde das kantonale Recht entsprechend überarbeitet und angepasst. Baustellenkontrollen werden durch ein quadripartites Organ, bestehend aus Vertretern des Kantons, der Sozialpartner und der SUVA, durchgeführt. In der Branche Hotellerie-Restaurants überwacht eine TPK den Arbeitsmarkt. In den restlichen Branchen führen Inspektoren des Service de l'emploi Kontrollen durch, die ebenfalls mit der Durchführung der Kontrollen im Bereich der FlaM betraut sind.

Der Kanton Waadt setzte im Jahr 2013 630 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

## Wallis

Der Service de la protection des travailleurs ist im Kanton Wallis das kantonale Kontrollorgan. Er ist gleichzeitig für den Vollzug der FlaM zuständig. Das Kontrollorgan agiert als eine Art Untersuchungsbehörde. Seine Aufgaben bestehen nicht nur aus Kontrollen vor Ort, sondern auch aus umfassenden vorgängigen und nachträglichen Abklärungen sowie dem Befragen von der Schwarzarbeit verdächtigten Personen. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit den Arbeitsinspektoren. Im Kanton Wallis wird Schwarzarbeit bereits seit dem Jahr 1999 bekämpft. Die kantonale Gesetzgebung sah bereits damals eine Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden und Organisationen vor. Unter Berücksichtigung aller Aufgaben überwachen total 26 Inspektoren den Arbeitsmarkt des Kantons Waadt.

Der Kanton Wallis setzte im Jahr 2013 500 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

## Zug

Im Kanton Zug ist das kantonale Kontrollorgan als Koordinationsstelle beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angesiedelt. Die Koordinationsstelle nimmt Hinweise auf Schwarzarbeit entgegen und leitet diese an die zuständigen Behörden und Organisationen weiter,

welche gestützt auf diese Hinweise entsprechende Kontrollen ausführen. Sie informieren die Koordinationsstelle über die Kontrollergebnisse.

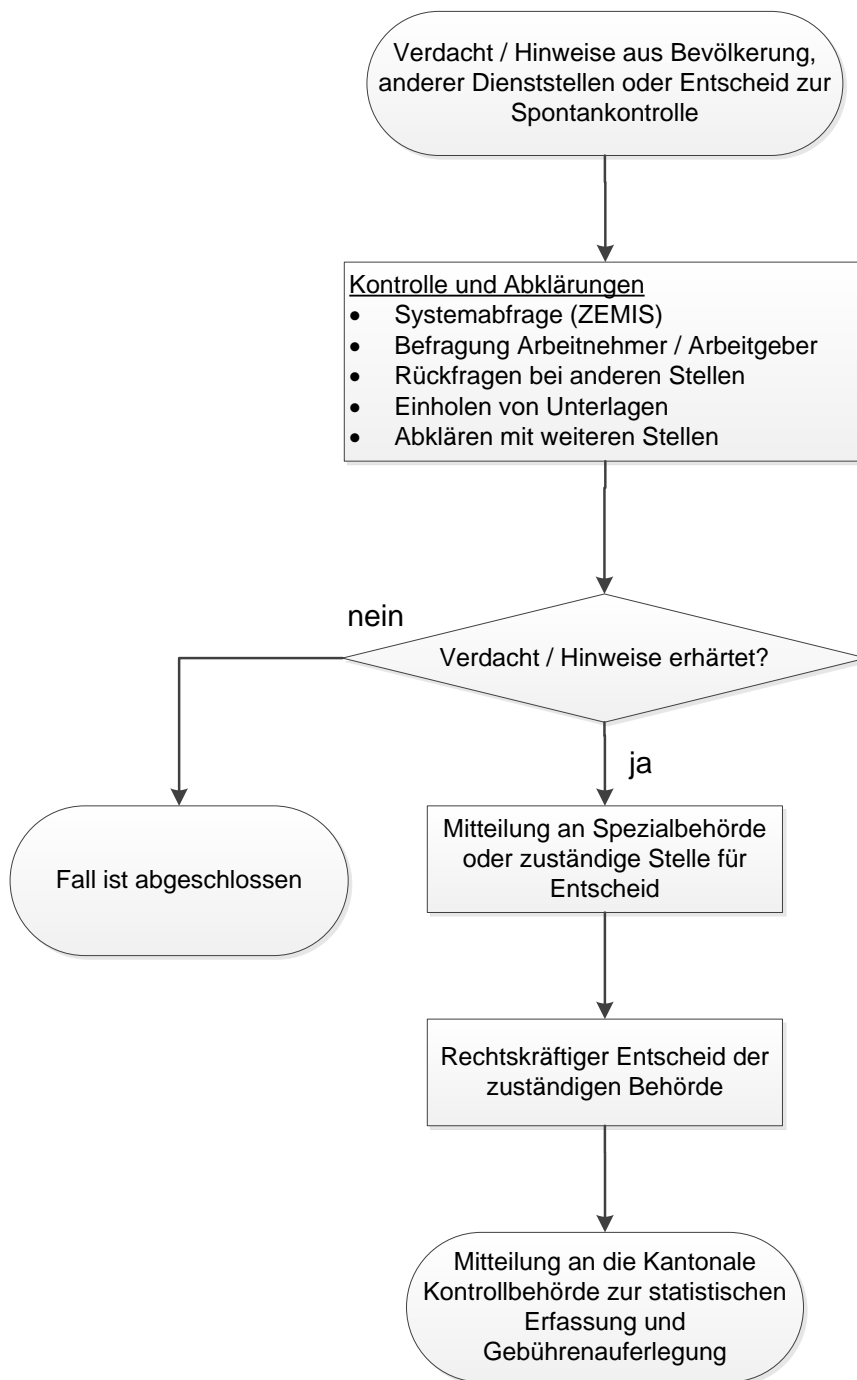
Aufgrund der speziellen Ausgestaltung des Kontrollorgans kann der Kanton Zug die für die Bekämpfung der Schwarzarbeit eingesetzten Stellenprozente nicht präzise wiedergeben. Einer Schätzung zufolge werden circa 30 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit eingesetzt.

## **Zürich**

Das kantonale Kontrollorgan ist im Kanton Zürich beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angesiedelt. Die Arbeitskontrollstelle Kanton Zürich (AKZ) sowie die Kontrollstelle für den Landes-Gesamtarbeitsvertrag im Gastgewerbe führen im Auftrag des Amtes für Wirtschaft und Arbeit Kontrollen vor Ort durch. Das kantonale Kontrollorgan erteilt den Kontrollstellen Kontrollaufträge und organisiert die Durchführung der Kontrollen, insbesondere auch in Zusammenarbeit mit der Polizei. Die TPK für arbeitsmarktliche Aufgaben hat bei der Bezeichnung der zu kontrollierenden Branchen beratende Funktion und erstellt halbjährlich ein Kontrollkonzept zuhanden des AWA.

Der Kanton Zürich setzte im Jahr 2013 740 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

## Anhang II: Ablaufschema der Schwarzarbeitskontrolle<sup>45</sup>



<sup>45</sup> Vereinfachte Darstellung einer Schwarzarbeitskontrolle; für die verschiedenen Organisationen der kantonalen Kontrollbehörden vgl. Anhang I.

## **Beschreibung der verschiedenen Akteure**

- **Kontrollbehörde**

In der Regel führen die kantonalen Kontrollorgane (KKO) spontan oder aufgrund von eingegangenen Hinweisen Kontrollen vor Ort durch, prüfen ob ein Verstoß der Melde- und Bewilligungspflichten im Sozialversicherungs-, Ausländer- oder Quellensteuerrecht vorliegt und erheben die massgebenden Informationen. Sie sind zudem in Angelegenheiten betreffend Schwarzarbeit zuständig für den Datenaustausch mit den beteiligten Behörden in einem Kanton. Stehen daher in regem Kontakt mit den Spezialbehörden sowie dem SE-CO. Die Kontrollen werden vereinzelt auch an Kontrollstellen, Kontrollvereine oder an die Paritätische Kommission delegiert. Liegt ein konkreter Verdacht eines Meldeverstosses vor, leitet die Kontrollbehörde die Informationen an die entsprechende Spezialbehörde weiter. Wo keine konkreten Hinweise auf Schwarzarbeit gefunden wurde, wird der betreffenden Spezialbehörde keine Meldung gemacht.

- **Spezialbehörden**

Diese klären die von der Kontrollbehörde/anderer Behörde erhaltenen konkreten Informationen oder ein selber festgestellter Verdacht weiter ab. Die Spezialbehörden und ihre Aufgaben sind:

### Ausgleichskasse

Sind u.a. für den Vollzug der Alters- und Hinterlassenenversicherungs- (AHV) und Erwerbsersatz- (EO) Gesetzgebung, für die Beitragserhebung in der Invalidenversicherung (IV) und Arbeitslosenversicherung (ALV) sowie für die Berechnung und Auszahlung der IV-Renten zuständig. Allenfalls nehmen sie noch weitere sozialversicherungsrechtliche Spezialaufgaben (bspw. Berufliche Vorsorge, Ergänzungsleistungen) wahr.

Sie prüfen, ob der Arbeitgeber seine Anschlusspflicht an die Ausgleichskasse, die Meldepflicht der neuen Arbeitnehmer innert 30 Tagen nach Stellenantritt bei dieser Kasse sowie die Einreichpflicht einer Abrechnung der tatsächlich ausbezahlten Lohnsumme innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode eingehalten wurde.

### Asyl- und Ausländerbehörden (Migrationsämter)

Diese nehmen Aufgaben im Bereich des Ausländerrechts wahr.

Sie werden im Rahmen der Bekämpfung gegen die Schwarzarbeit von den Sozialversicherungsbehörden in gewissen Fällen direkt über Verdachtsfälle informiert.

Je nach Herkunftsland der ausländischen Arbeitnehmer (EU oder Drittstaaten) und in Abhängigkeit der Arbeitsdauer prüft die Behörde, ob die Melde- oder Bewilligungspflichten des Arbeitgebers oder die Bewilligungspflicht des Arbeitnehmers eingehalten wurden.

### Steuerbehörden (nur im Bereich Quellensteuerrecht)

Sie arbeiten ausschliesslich im Zusammenhang mit dem Quellensteuerrecht mit den kantonalen Kontrollorganen zusammen.

Die kantonale Steuerbehörde prüft nach Eingang des konkreten Verdachts, ob der Arbeitgeber die Beschäftigung seiner Arbeitnehmer, welche quellensteuerpflichtig sind, innert acht Tagen ab Stellenantritt mit dem dafür vorgesehenen Formular gemeldet hat.

Sie dürfen direkt Informationen an die Ausgleichskassen übermitteln, wenn Einkommen von den Angestellten überhaupt nicht deklariert wurden.

- **Weitere wichtige Beteiligte**

Polizei

Die Polizei kann von dem KKO im Bedarfsfall hinzugezogen werden, was vor allem bei Grosskontrollen geschieht. In vielen Kantonen ist sie alleine zuständig für Kontrollen im Bereich des „Rotlichtmilieus“, teilweise auch im Gastronomiebereich. Unter anderem ist sie aufgrund der vielen Hinweise aus der Bevölkerung, welche häufig nicht an das KKO gerichtet werden, in einigen Kantonen ebenfalls ein wichtiges „Kontrollorgan“.

Staatsanwaltschaft

Diese ist je nach Sachverhalt in die Ermittlungsarbeiten miteinzubeziehen, erlässt Strafbefehle und erhebt wo nötig Anklage vor Gericht.

Werden somit z.B. vorsätzlich Kontrollen des Kontrollorgans nach Artikel 6 und 7 BGSA erschwert oder vereitelt oder wird vorsätzlich die Mitwirkungspflicht nach Artikel 8 BGSA verletzt, erfolgt ein Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft durch die Kontrollbehörde des jeweiligen Kantons.

Gerichte

Werden Entscheide (Sanktionen) der ersten Instanz nicht akzeptiert, gelangen die sanktionierten Unternehmen oder Personen an das Gericht, damit der Fall neu beurteilt werden kann. Oder die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage vor Gericht.

Die Gerichte übermitteln die für die Bekämpfung der Schwarzarbeit relevanten Urteile dem KKO.



## Anhang III: Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) 2011 des BFS

Tabelle Anhang III.1: Betriebe und Beschäftigte nach Kantonen gemäss Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) 2011 des BFS

	Arbeitsstätten	Anzahl Beschäftigte
AG	41'508	318'898
AI	1'862	8'431
AR	5'023	25'485
BE	80'021	617'527
BL	18'775	142'956
BS	16'720	184'211
FR	20'430	139'252
GE	36'125	321'227
GL	3'322	21'381
GR	20'413	125'674
JU	6'271	40'205
LU	29'799	231'859
NE	13'217	100'814
SG	37'269	284'087
SH	6'502	43'859
SO	18'235	135'927
SZ	13'849	75'566
TG	20'149	129'191
TI	31'477	206'533
UR, OW, NW	10'343	61'763
VD	55'007	406'788
VS	27'552	166'232
ZG	17'023	103'641
ZH	107'793	955'859
<b>CH</b>	<b>638'685</b>	<b>4'847'366</b>

### Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) löst die Betriebszählung von 2008 ab

Die STATENT ist eine Statistik, die zentrale Informationen zur Struktur der Schweizer Wirtschaft liefert (z.B. Anzahl Unternehmen, Anzahl Arbeitsstätten, Anzahl Beschäftigte, Anzahl Beschäftigte in Vollzeitäquivalenten, beschäftigte Männer und Frauen usw.). Die STATENT löst die Betriebszählung (BZ) ab, die 2008 zum letzten Mal durchgeführt wurde.

Der Übergang von der BZ zur STATENT geht mit einem Wechsel einher, der sich in folgenden Dimensionen niederschlägt:

- Datenerhebung: Mit der BZ wurden die Merkmale der Unternehmen und Beschäftigten mittels Fragebogen erfasst. Die STATENT beruht hingegen hauptsächlich auf den Daten der AHV-Register.
- Abdeckung: Die BZ berücksichtigte alle Unternehmen, die während mindestens 20 Stunden pro Woche tätig waren, und alle Beschäftigten, die mehr als 6 Stunden pro Woche arbeiteten. In der STATENT werden die Beschäftigten und Unternehmen ausgehend von den Mindestlöhnen erfasst, die der AHV-Beitragspflicht (2300.– CHF / im Jahr 2011) unterstehen.

Da dieser Unterschied Auswirkungen auf die Zahlen hat, liegen bei der STATENT die Schwellen für die statistische Erfassung deutlich tiefer. Folglich berücksichtigt diese eine grössere Zahl von Einheiten (Beschäftigte und Unternehmen) als die BZ.

Der Wechsel zu STATENT ermöglicht es, ein vollständigeres Bild der Schweizer Wirtschaft zu erhalten und Einheiten und Beschäftigte zu erfassen, die bei der BZ von der statistischen Beobachtung ausgeschlossen waren.

Die Unterschiede zwischen den beiden Statistiken BZ und STATENT sind insbesondere darauf zurückzuführen, dass sehr kleine Beobachtungseinheiten (Mikrounternehmen und Beschäftigte mit geringem Beschäftigungsgrad) nun statistisch erfasst werden.

Die Unterschiede sind im Wesentlichen auf die sehr kleinen Einheiten zurückzuführen (zwischen 0 und weniger als 2 Beschäftigte), die in der BZ nicht erfasst wurden. Es war natürlich bekannt, dass es Mikrounternehmen gibt, doch bisher wurden sie nie quantifiziert.

Zudem sind die Definitionen des Begriffes der beschäftigten Person identisch, sie beziehen sich jedoch nicht auf dieselben Schwellenwerte. Für die BZ galt eine Person als beschäftigt, wenn sie mindestens 6 Stunden pro Woche in einer Arbeitsstätte oder einem Unternehmen arbeitete. Die STATENT erfasst alle beschäftigten Personen mit einem AHV-pflichtigen Lohn (ab 2'300 CHF jährlich). Durch diese Senkung der Schwellenwerte umfasst die STATENT mehr beschäftigte Personen als die BZ.

---